MITTEILUNGSBLATT URSPRINGEN

Nr. 07/2026 **24.07.2026**

DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEKANZLEI
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr/18.30 – 19.30 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr/18.30 – 19.30 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN WERTSTOFFHOF
Samstag 09.00 – 11.00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN Bauschuttdeponie
Samstag 12.00 – 13.00 Uhr

Handy-Nr. des Bürgermeisters und Vorsitzenden des Wasserzweckverbandes: 0151/158 43 156

Dienststunden Zweckverband zur Wasserversorgung Urspringer Gruppe im Rathaus Urspringen:
Öffnungszeiten: Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
Telefon-Nr. Geschäftsstelle: 09396-993 0093
E-Mail: info@urspringer-gruppe.de
Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine E-Mail mit Rückrufdaten hinterlassen werden, wir rufen Sie dann schnellstmöglich zurück! Störungsnummer – Wasserversorgung: 0800 49 50 69 7

06.08.2026	**ABFUHR DER DSD-SÄCKE**
10.08.2026	**SENIORENFRÜHSCHOPPEN LAURENZIMESSE**
11.08.2026	**LEERUNG DER PAPIERTONNE**
12.08.2026	**ANNAHMESCHLUSS NÄCHSTES MITTEILUNGSBLATT**
15.08.2026	**FÄLLIGKEIT VERBRAUCHSGEBÜHREN**
15.08.2026	**FÄLLIGKEIT GRUND- UND GEWERBESTEUERN**
21.08.2026	**ERSCHEINEN DES NÄCHSTEN MITTEILUNGBLATTES**
27.09.2026	**VORANKÜNDIGUNG KRUMBEREFEST**
09.10.2026	**VORANZEIGE KONZERT/AUTORENLESUNG IN SYNAGOGE**

**Herausgegeben von der Gemeinde Urspringen, Rathaus,
Kirchstraße 7, 97857 Urspringen, Tel. 09396/385, im Selbstverlag**

GEMEINDEINFORMATIONEN

Aus dem Gemeinderat

Aus der Sitzung vom 12.05.2026

TOP 1 Begrüßung durch den Ersten Bürgermeister

Der 1. Bürgermeister Volker Hemrich begrüßt alle Gemeinderäte, den Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, die Presse und die Zuhörer.

Zu dieser konstituierenden Sitzung wurde per Postbrief eingeladen. Ab der nächsten Sitzung sollten dann alle über Session eine Einladung per Mail erhalten.

TOP 2 Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sind in der konstituierenden Sitzung nach Art. 31 Abs. 4 GO zu vereidigen. Die Eidesformel entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die bereits bei ihrem Amtsantritt vereidigt wurden. Somit sind nur die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder zu vereidigen.

Die Eidesformel lautet:
„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre" die Worte „ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 31 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 GO).

Alle Anwesenden erheben sich und der erste Bürgermeister vereidigt nunmehr die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder:
- Fabian Albert
- Reinhold Greß
- Simone Krug
- Thomas Scheiner
- Marco Schmitt
- Larissa Väth
- Julian Wallpe

Bürgermeister Volker Hemrich beglückwünscht die neu gewählten Gemeinderäte und wünscht für die Zukunft eine gute sachliche Zusammenarbeit.

19.35 Uhr – 19.37 Uhr der neu gewählte Gemeinderat verlässt zusammen mit dem 1. Bürgermeister und der Presse das Sitzungszimmer für Fotos.

TOP 3 Beschluss zur Anzahl der weiteren Bürgermeister

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Dies muss so auch zwingend aus der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung bereits hervorgehen (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO).
Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen (siehe unten).

Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vertreten die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister im Fall der Verhinderung in ihrer Reihenfolge.
Die weiteren Stellvertretungen bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. Art. 39 GLKrWG

Art. 39 Wählbarkeit für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats

(1) Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und für das Amt der Landrätin oder des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

Geschäftsleiter der Verwaltung Daniel Weber erläutert den Paragraphen. Im Vorfeld hat sich der neu gewählte Gemeinderat am 09.04.2026 im Rathaus getroffen. In der Besprechung wurde klar signalisiert, dass ein 2. und ein 3. Bürgermeister gewünscht ist. Auch über die weitere Reihenfolge wurde diskutiert, wenn alle 3 Bürgermeister verhindert sind, wie dann die weitere Vorgehensweise ist.

Die Fragen des Gemeinderates, ob nicht vorab über die Entschädigung dieser Ämter entschieden werden sollte und was es mit Top NÖ1 auf sich hat.

Der Geschäftsleiter erklärt, dass es verschiedene Möglichkeiten der Entschädigung gibt was dann in dieser Sitzung auch entschieden wird, aber der Gemeinderat entscheidet darüber und der Betroffene muss sein Einvernehmen erklären. Die Tops werden der Reihe nach behandelt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt gem. Art. 35 Abs. 1 S. 2 GO für die Amtsperiode 2026 – 2032, dass der Erste Bürgermeister zwei Stellvertreter erhält.

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3.1 Wahl des Zweiten Bürgermeisters / der Zweiten Bürgermeisterin

Nachdem der Gemeinderat die Anzahl der weiteren Bürgermeister beschlossen hat, werden diese gewählt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen (Art. 51 Abs. 3 GO). Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein.
Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Art. 49 Abs. 1 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) ist bei Wahlen nicht anwendbar.

Auch darüber haben sich die Gemeinderäte in der Besprechung am 09.04.2026 ausgetauscht. 2 Personen haben sich bereit erklärt sich für das Amt des 2. Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen:

Andreas Burk
Paul Nätscher

Daniel Weber fragt die beiden Gemeinderäte, ob sie immer noch für das Amt des 2. Bürgermeisters zur Verfügung stehen würden. Beide nicken und erklären sich bereit.

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, ob sich noch jemand für das Amt des 2. Bürgermeisters zur Verfügung stellen möchte, der an der Besprechung vom 09.04.2026 nicht anwesend war.

Von der Verwaltung wurden Stimmzettel mit allen Gemeinderäten vorbereitet und es können auch andere Gemeinderäte gewählt werden. Es wird reihum aufgerufen. Der Gemeinderat geht in das Zimmer „Krabbelgruppe“. Dort liegt ein Stift, mit dem er den Stimmzettel entsprechend ausfüllt und anschließend einmal faltet und in die Urne im Sitzungszimmer einwirft. Danach werden die Stimmzettel ausgewertet und gezählt.

Bürgermeister Volker Hemrich schlägt den Geschäftsleiter Daniel Weber als Wahlvorstand und die Schriftführerin Sigrid Graf als Schriftführerin vor. Damit war das Gremium einverstanden.

Der Wahlvorsteher öffnet die bereitstehende Urne und schaut nach, dass sie leer ist. Danach erhalten die Gemeinderäte einzeln und der Reihe nach einen Stimmzettel. Verlassen das Sitzungszimmer und werfen anschließend den Wahlzettel in die Urne.

Nachdem alle, einschließlich dem Bürgermeister, ihre Stimmzettel abgegeben haben öffnet der Wahlvorsteher die Urne und entnimmt die Stimmzettel. Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass es keinen ungültigen Stimmzettel gibt.

Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis:

Andreas Burk	4 Stimmen
Paul Nätscher	9 Stimmen

Es wird festgestellt, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Paul Nätscher entfallen und somit Paul Nätscher 2. Bürgermeister ist.

Paul Nätscher bedankt sich für das Vertrauen. Bedankt sich bei allen Gemeinderäten die ihn gewählt und nicht gewählt haben. Er bietet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Es steht eine schwierige Wahlperiode bevor und der Gemeinderat muss zusammenarbeiten um das Beste für die Gemeinde zu erwirtschaften.

Bürgermeister Volker Hemrich fragt Paul Nätscher, ob er die Wahl annimmt. Paul Nätscher erklärt sein Einverständnis. Bürgermeister Volker Hemrich gratuliert zur Wahl und wünscht eine gute Zusammenarbeit.

TOP 3.2 Wahl des Dritten Bürgermeisters / der Dritten Bürgermeisterin

Für die Wahl des 3. Bürgermeisters gelten die gleichen Vorgaben wie für die Wahl des 2. Bürgermeisters. Auch hier wurde im Vorfeld abgefragt und Gemeinderat Martin Albert hat sich bereit erklärt auch in dieser Wahlperiode sich als 3. Bürgermeister zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin wird Andreas Burk und Simone Mahler vorgeschlagen.

Gemeinderat Andreas Burk erklärt, dass er nicht für das Amt des 3. Bürgermeisters zur Verfügung steht.

Somit stehen für das Amt des 3. Bürgermeisters folgende Gemeinderäte zur Verfügung:

Martin Albert
Simone Mahler

Auch hierfür wurden von der Verwaltung Stimmzettel mit allen Gemeinderäten vorbereitet Es wird reihum aufgerufen. Der Gemeinderat geht in das Zimmer „Krabbelgruppe“. Dort liegt ein Stift, mit dem er den Stimmzettel entsprechend ausfüllt und anschließend einmal faltet und in die Urne im Sitzungszimmer einwirft. Danach werden die Stimmzettel ausgewertet und gezählt.

Die Gemeinderäte erhalten einzeln und der Reihe nach einen Stimmzettel. Verlassen das Sitzungszimmer und werfen anschließend den Wahlzettel in die Urne.

Nachdem alle, einschließlich dem Bürgermeister, ihre Stimmzettel abgegeben haben öffnet der Wahlvorsteher die Urne und entnimmt die Stimmzettel. Die Stimmzettel werden geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wird festgestellt, dass es keinen ungültigen Stimmzettel gibt.

Der Wahlvorsteher verkündet das Ergebnis:

Martin Albert	7 Stimmen
Simone Mahler	6 Stimmen

Es wird festgestellt, dass die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Martin Albert entfallen und somit Martin Albert wieder als 3. Bürgermeister gewählt ist.

Bürgermeister Volker Hemrich fragt Martin Albert, ob er die Wahl annimmt. Martin Albert erklärt sein Einverständnis. Bürgermeister Volker Hemrich gratuliert zur Wahl und wünscht eine gute Zusammenarbeit.

Martin Albert bedankt sich für das Vertrauen.

TOP 3.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Anschluss an ihre Wahl durch den Ersten Bürgermeister vereidigt. Auch hierfür bildet Art. 27 KWBG die Grundlage. Die Eidesleistung entfällt, wenn die betreffende Person im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt die gewählte Person, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft der gewählten Person entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Alle Anwesenden erheben sich und der erste Bürgermeister vereidigt nunmehr den neu gewählten 2. Bürgermeister Paul Nätscher.

Bürgermeister Volker Hemrich beglückwünscht den 2. Bürgermeister Paul Nätscher und wünscht für die Zukunft eine gute sachliche Zusammenarbeit.

TOP 3.4 Beschluss zur Festlegung der weiteren Stellvertretung

Die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister vertreten die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister im Fall der Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Da aber auch der Fall eintreten kann, dass alle Bürgermeister gleichzeitig verhindert sind, ist vom Gemeinderat die weitere Stellvertretung zu regeln.

Die weiteren Stellvertretungen bestimmt der Gemeinderat aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder, die Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Diese Regelung ist auch in die Geschäftsordnung des Gemeinderates mit aufzunehmen.

Der folgende Entwurf entspricht der bisherigen Regelung:
Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.

Es wird vorgeschlagen, dass diese Regelung beibehalten wird.

Beschluss:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

1. Bürgermeister Volker Hemrich wünscht den gewählten 2. und 3. Bürgermeistern und Stellvertretern alles Gute zur Wahl und eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit. Auf das gesamte Gremium kommen einige Projekte zu. Im nächsten Jahr soll damit begonnen werden, in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Bauamt, die Ortsdurchfahrt zu sanieren. Er wird den Gemeinderat in einer der nächsten Sitzung genauer über den aktuellen Sachstand informieren. Außerdem wurde eine Machbarkeitsstudie für die Kläranlagen auf den Weg gebracht. Die Kläranlage ist auch ein größeres Objekt, das in Zusammenarbeit mit den Fachstellen besprochen und dann vom Gemeinderat eine Entscheidung getroffen werden muss, was umgesetzt und realisiert wird. Die Gemeinde hat hier zwei Möglichkeiten.
Auch im Wasserzweckverband Urspringer Gruppe gibt es einige Objekte die anstehen.

Er wünscht sich einen sachlichen und nutzbringenden Austausch und hofft, dass der Gemeinderat das Beste, was für die Gemeinde möglich ist, zu bewirken versucht.
Die kommunalen Pflichtaufgaben müssen auch erledigt werden. Dafür hofft er auf ein sachliches und konstruktives Miteinander und eine gute Zusammenarbeit in den nächsten Jahren.

TOP 4 Beschluss der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder (Sitzungsgeld). Daneben sind Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister enthalten.

Ausschüsse:
Ausschüsse sind – vor allem in größeren Kommunen – dazu da, die Arbeit im Gemeinderat zu erleichtern. Ob, und wenn ja, welche Ausschüsse gebildet werden, liegt grundsätzlich in der Entscheidung des Gemeinderats.
Grundsätzlich können vorberatende und beschließende Ausschüsse eingerichtet werden. Vorberatende Ausschüsse tragen nicht zur Effizienzsteigerung bei, da alle Angelegenheiten sowohl im Ausschuss als auch im Gesamtgremium behandelt werden müssen.
Bei beschließenden Ausschüssen müssten Aufgabenzuständigkeiten vom Gemeinderat auf den Ausschuss übertragen werden, dies erscheint bei der Größe des Gemeinderates nicht erforderlich.

Bezüglich der Ausschüsse wird vorgeschlagen, dass nur ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wird. Dieser darf zwischen drei und sieben Mitgliedern haben. Bisher waren es vier Mitglieder – es wird vorgeschlagen, dies beizubehalten.

Sitzungsgeld:
Für die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder soll auch die Höhe des Sitzungsgeldes und die eventuell zu leistende Pauschalentschädigung für Selbständige und sonstige Gemeinderatsmit-glieder, denen im beruflichen oder häuslichen Umfeld ein Nachteil entsteht, festgelegt werden. Die Höhe des Sitzungsgeldes in der abgelaufenen Amtsperiode betrug 30 Euro.

Die Regelungen im Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages, welches hier als Vorlage dient, gehen deutlich weiter als bisher. Der über die aktuellen Regelungen hinausgehende Teil ist markiert. Er enthält nunmehr auch einen Formulierungsvorschlag für die seit der Kommunalrechtsnovelle 2023 in Art. 20a GO ausdrücklich enthaltene Möglichkeit zur Zahlung einer Ersatzleistung für während der Sitzungszeit angefallene, nachgewiesene Kosten für eine notwendige Kinderbetreuung bzw. Pflege von Angehörigen.

Der Geschäftsleiter der Verwaltung Daniel Weber erläutert das Satzungsmuster und die Änderungen. Über das Sitzungsgeld muss sich der Gemeinderat einigen.

Im Gemeinderat werden verschiedene Beträge von 0,-- bis 30,-- € vorgeschlagen. Die Meinungen werden ausgetauscht. Da ein Sitzungsgeld ausgezahlt werden muss ist sich der Gemeinderat einig, den Betrag bei 30,-- € zu lassen und es ist dann jedem Gemeinderat selbst überlassen, was er mit dem Geld macht, ob er es spendet oder behält. Das hier festgelegte Sitzungsgeld betrifft nur die Gemeinderatsitzung und Rechnungsprüfung. Das Sitzungsgeld in den Ausschüssen wird dort in den konstituierenden Sitzungen festgelegt.

Über § 3 Abs 4 Tagegelder und Reisekosten wird diskutiert und von Herrn Weber ausführlich erläutert.

Beschluss:
Das Sitzungsgeld für Gemeinderatsitzungen und Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses wird auf 0,-- € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 1 Nein 12 Anwesend 13

Beschluss:
Das Sitzungsgeld für Gemeinderatsitzungen und Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses wird auf 30,-- € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Urspringen erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.09.2025 außer Kraft.

Urspringen, 13.05.2026

Volker Hemrich
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 5 Beschluss der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten.

Die Geschäftsordnung wird nach herrschender Meinung als interne Organisationsvorschrift angesehen und entfaltet grundsätzlich keine Wirkung für Dritte. Da aber z.B. die Regelungen für gemeindliche Bekanntmachungen über den rein internen Bereich hinausgehen, wird empfohlen die Geschäftsordnung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft zu veröffentlichen.
Während der Wahlperiode kann die Geschäftsordnung jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates geändert werden.

Der Bayerische Gemeindetag erarbeitet seit 2002 Geschäftsordnungsmuster für die Kommunen. Auf der Grundlage dieser Geschäftsordnungsmuster hat die Verwaltung zusammen in Abstimmung mit dem Bürgermeister einen Entwurf einer Geschäftsordnung erarbeitet.

Bei der Erstellung des Geschäftsordnungsentwurfes wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte zugrunde gelegt:

1. **auf die Bildung von Ausschüssen (außer Rechnungsprüfungsausschuss) wurde verzichtet**
2. **die Digitalisierung der Gremienarbeit soll durch die ausschließlich elektronische Bekanntmachung vorangetrieben werden**
3. **Berechnungsverfahren zur Besetzung von Ausschüssen**
   bei der Besetzung der Ausschüsse ist zur Einhaltung der Spiegelbildlichkeit grundsätzlich die Anwendung von verschiedenen Berechnungsverfahren möglich (d`Hondt, Hare-Niemeyer, St. Lague/Schepers), hier wird vorgeschlagen das Verfahren nach St. Lague/Schepers anzuwenden, da dies auch für die Kommunalwahlen die Grundlage bildet und verschiedene Vorteile aufweist
4. **die Bewirtschaftungsbefugnis von Haushaltsmittel durch den Ersten Bürgermeister soll im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld vereinheitlicht werden**
   • der bayerische Gemeindetag empfiehlt, dem Ersten Bürgermeister eine Bewirt-schaftungsbefugnis in Höhe von 6-8 Euro pro Einwohner zu übertragen
   • es wird daher vorgeschlagen in allen Mitgliedsgemeinden der VGem dem Bürger-meister eine Bewirtschaftungsbefugnis von 12.000 € einzuräumen.

Ergänzend informiert der Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Herr Daniel Weber ausführlich, was sich hinsichtlich der Geschäftsordnung geändert hat.

3. Hat für Urspringen wegen der Einheitsliste keine Bedeutung. Die Stellvertretung in den Ausschüssen/Gremien ist anders geregelt worden. Nicht wie bisher, dass jeder Vertreter einen bestimmten Stellvertreter hat, sondern dass die Stellvertreter nach Platzierung dann entsprechend eingesetzt werden. Das hat den Vorteil, dass der erste Stellvertreter öfter an den entsprechenden Sitzungen teilnehmen muss und dadurch auch besser informiert ist. Nachteil bei der alten Regelung war, wenn der Vertreter und der Stellvertreter an einem Sitzungstermin beide nicht teilnehmen konnten, dann gab es keine andere Möglichkeit. Jetzt kann der Reihenfolge entsprechend der Vertreter beauftragt werden. Falls ein Vertreter nicht an einer Sitzung teilnehmen kann, muss er sich mit den Stellvertretern in Verbindung setzen und die entsprechenden Informationen weitergeben.

Zu 4. hat sich die Verwaltung an den anderen VG-Gemeinden orientiert und die Empfehlung des Bayer. Gemeindetages berücksichtigt.

Im Gemeinderat werden die Meinungen ausgetauscht. Gemeinderat Andreas Wolf stellt den Antrag, den Betrag für die Wirtschaftsbefugnis des Bürgermeisters wie in der Vorperiode bei 8.000,-- € zu belassen. Dadurch wird die Entscheidungsbefugnis des Gemeinderates gestärkt.

Der Geschäftsleiter der VG Daniel Weber erklärt, dass der Gemeinderat generell ein Informationsrecht über die Entscheidungen des Bürgermeisters hat. Bürgermeister Volker Hemrich informiert den Gemeinderat generell darüber.

Nachdem die überwiegende Mehrheit der Gemeinderäte die Beträge aus der Vorperiode behalten möchte, schlägt Herr Daniel Weber vor, die verschiedenen Einzelereignisse aus den letzten Amtsperioden zu übernehmen, damit das Verhältnis dann wieder stimmt.

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Gemeinderat Andreas Wolf die Bewirtschaftungsbefugnis des Bürgermeisters nicht auf 12.000,-- € zu erhöhen, sondern die Beträge von der Amtsperiode 2020-2026 zu übernehmen

Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 3 Anwesend 13

§ 33 ist generell bei gerichtlichen Streitigkeiten wichtig. Herr Weber erläutert wie bisher verfahren wurden. Neu wäre, dass Satzungsänderungen im digitalen Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld veröffentlicht und damit genehmigt werden. Zusätzlich kann es trotzdem auf der Homepage, Aushang oder HeimatInfoApp bekannt gegeben werden. Hier muss der formelle Weg festgelegt und definiert werden.

Über verschiedene Änderungen, Kürzungen z. B. § 10 Nr. 5 wird gesprochen.

Gemeinderat Paul Nätscher hat eine Frage zu Seite 18, § 30 Abs. 3 Satz 2: Jedes Mitglied kann verlangen, wie er abgestimmt hat. Bisher wurde auf seinem Antrag hin immer festgehalten, wie er abgestimmt hat.

Daniel Weber erklärt, wie es bisher gehandhabt wurde ist nicht richtig und dafür ist im Programm „session“ auch nichts hinterlegt. Vor jeder Abstimmung kann vom Gemeinderat eine namentliche Abstimmung gem. § 54 der GO ohne eine Erklärung beantragt werden. Eine generelle namentliche Abstimmung ist laut Bayer. Gemeindetag nicht zulässig.

Im Gemeinderat wird diskutiert. Wenn bei jedem Beschluss die namentliche Abstimmung notiert und veröffentlicht werden soll, sei das nicht zielführend für eine Entbürokratisierung und würde auch wieder Mehrkosten verursachen (zeitlicher Aufwand und bei der Veröffentlichung).

Abschließend fragt ein Mitglied des Gemeinderates, warum es in Urspringen nicht möglich ist, vor einer Gemeinderatsitzung nichtöffentliche Informationen dem Top entsprechend für die Gemeinderäte im Ratsinformationssystem sichtbar zu machen. Zur Vorbereitung auf eine Sitzung ist es für die Gemeinderäte wichtig, sich in Ruhe die Unterlagen anzuschauen. Bisher wurden die nichtöffentlichen Tops kurz vom Bürgermeister vorgetragen und der Gemeinderat muss daraufhin eine Entscheidung treffen und das meistens nach einer öffentlichen Sitzung zu vorgerückter Stunde.

Herr Weber erklärt, dass es immer schon so gehandhabt wurde und nicht nur in Urspringen. Der Gemeinderat und die Verwaltung müssen sich an die rechtlichen Vorgaben halten. Für Informationen aus dem nichtöffentlichen Teil muss sichergestellt sein, dass es nicht veröffentlicht wird, außerdem gibt es nicht zu jeden Top Unterlagen. Er schlägt vor, sich beim Bayerischen Gemeindetag diesbezüglich zu erkundigen und abzufragen, was von dort empfohlen wird.

Der Gemeinderat stellt klar, dass ihm bewusst ist, dass es nicht immer Unterlagen gibt, aber er hätte gerne mit der Einladung und zur Vorbereitung für die Sitzung die Unterlagen, die dann in der Sitzung gezeigt werden und zur Beschlussfassung notwendig sind, egal ob öffentlich oder nichtöffentlich. Er ist der Meinung, dass das dem Gemeinderat rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden muss.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die folgende

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Urspringen (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben 11

I. Der Gemeinderat 11

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen 11
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats 11

II. Die Gemeinderatsmitglieder 12

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse 12
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien 13
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften 13

III. Die Ausschüsse ... 14

1. Allgemeines ... 14

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung ... **14**

2. Aufgaben der Ausschüsse ... 15

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss ... **15**

IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ... 15

1. Aufgaben ... 15

§ 8 Vorsitz im Gemeinderat ... **15**
§ 9 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines ... **15**
§ 10 Einzelne Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ... **15**
§ 11 Vertretung der Gemeinde nach außen ... **17**
§ 12 Abhalten von Bürgerversammlungen ... **18**
§ 13 Sonstige Geschäfte ... **18**

2. Stellvertretung ... 18

§ 14 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben ... **18**

B. Der Geschäftsgang ... 18

I. Allgemeines ... 18

§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang ... **18**
§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit ... **19**
§ 17 Öffentliche Sitzungen ... **19**
§ 18 Nichtöffentliche Sitzungen ... **19**

II. Vorbereitung der Sitzungen ... 20

§ 19 Einberufung ... **20**
§ 20 Tagesordnung ... **20**
§ 21 Form und Frist für die Einladung ... **20**
§ 22 Anträge ... **21**

III. Sitzungsverlauf ... 21

§ 23 Eröffnung der Sitzung ... **21**
§ 24 Eintritt in die Tagesordnung ... **21**
§ 25 Beratung der Sitzungsgegenstände ... **22**
§ 26 Abstimmung ... **23**
§ 27 Wahlen ... **23**
§ 28 Anfragen ... **24**
§ 29 Beendigung der Sitzung ... **24**

IV. Sitzungsniederschrift ... 24

§ 30 Form und Inhalt ... **24**
§ 31 Einsichtnahme und Abschrifterteilung ... **24**

V. Geschäftsgang der Ausschüsse ... 25

§ 32 Anwendbare Bestimmungen ... **25**
§ 33 Art der Bekanntmachung ... **25**

C. Schlussbestimmungen ... 25

§ 34 Änderung der Geschäftsordnung ... **25**
§ 35 Verteilung der Geschäftsordnung ... **25**

§ 36 Inkrafttreten 26

Der Gemeinderat der Gemeinde Urspringen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1
ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen.

§ 2
AUFGABENBEREICH DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),

14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,

16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),

17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,

18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9.

19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt.

20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,

21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.

22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3
RECHTSSTELLUNG DER EHRENAMTLICHEN GEMEINDERATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) [1]Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) [1]Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. [2]Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. [3]Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) [1]Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. [2]Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 21 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 22 versandt werden.

(4) [1]Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. [2]Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 17 Abs. 2 Sätze 3 entsprechend.

§ 5
FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN

(1) [1]Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; diese oder dieser unterrichtet den Gemeinderat. [4]Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) [1]Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter

in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6
BILDUNG, VORSITZ, AUFLÖSUNG

(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. [2]Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. [3]Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. [4]Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. [5]Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. [6]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. [7]Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d´Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. [8]Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. [9]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. [10]Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d´Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). [2]Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). [3]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7
RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 8
VORSITZ IM GEMEINDERAT

(1) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). [2]Sie oder er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet sie oder er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) [1]Hält die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer oder seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie oder er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 9
LEITUNG DER GEMEINDEVERWALTUNG, ALLGEMEINES

(1) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Sie oder er kann dabei einzelne ihrer oder seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [3]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet sie oder er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). [2]Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt. Für Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet sie oder er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 10
EINZELNE AUFGABEN DER ERSTEN BÜRGERMEISTERIN ODER DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS

(1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

   a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,

   b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

   a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 8.000,00 € im Einzelfall,

   b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

      - Erlass ,00 €
      - Niederschlagung ,00 €
      - Stundung bis zu einem Jahr ,00 €
      - Stundung über ein Jahr ,00 €
      - Aussetzung der Vollziehung ,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von ,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 8.000,00 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 6.000,00 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.200,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 12.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO

d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 11
VERTRETUNG DER GEMEINDE NACH AUßEN

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den

Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister nicht gemäß § 10 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 12
ABHALTEN VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN

(1) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 13
SONSTIGE GESCHÄFTE

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14
WEITERE BÜRGERMEISTERINNEN UND BÜRGERMEISTER, WEITERE STELLVERTRETUNG, AUFGABEN

(1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertretungen in der Reihenfolge des Lebensalters der Gemeinderäte, beginnend mit dem ältesten Gemeinderatsmitglied.

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters aus.

(4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15
VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG

(1) [1]Gemeinderat und erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) [1]Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2]Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt diese oder dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie oder er den Gemeinderat. [3]Eingaben die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

§ 16
SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) [1]Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) [1]Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 17
ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3]Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 18
NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 19
EINBERUFUNG

(1) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft sie oder er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) [1]Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Urspringen statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr. [2]Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Donnerstag. [3]In der Einladung (§ 21) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 20
TAGESORDNUNG

(1) [1]Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. [2]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [3]Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. [4]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. [3]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 21
FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG

(1) [1]Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. [2]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [2]Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) [1]Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 22
ANTRÄGE

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. [3]Anträge sollen spätestens am siebten Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin oder beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. [4]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 23
ERÖFFNUNG DER SITZUNG

(1) [1]Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. [3]Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) [1]Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. [2]Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 24
EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 25
BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) [1]Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. [2]Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. [5]Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) [1]Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) [1]Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

[2]Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) [1]Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €), im Wiederholungsfall bis zu 1000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) [1]Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) [1]Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 26
ABSTIMMUNG

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 16 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.

(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. [3]Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 27
WAHLEN

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen**,** leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 28
ANFRAGEN

[1]Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. [4]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 29
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 30
FORM UND INHALT

(1) [1]Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [3]Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. [2]Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) [1]Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. [2]Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 31
EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) [1]Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2]Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) [1]Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. [2]Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 32
ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

(1) [1]Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 31 sinngemäß. [2]Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) [1]Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. [2]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [3]Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 33
ART DER BEKANNTMACHUNG

(1) [1]Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld über das Internet unter:

www.vgem-marktheidenfeld.de/amtsblatt

der öffentlich zugänglichen Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld amtlich bzw. ortsüblich bekannt gemacht. [2]Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen amtliche bzw. ortsübliche Bekanntmachungen im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt nach Satz 1 und zusätzlich durch Niederlegung zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft und Bekanntgabe der Niederlegung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Urspringen. [3]Die Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. [4]Die Bekanntgabe der Niederlegung auf der Homepage wird frühestens nach 14 Tagen wieder entfernt. [5]Es wird schriftlich festgehalten, wann die Niederlegung bekannt gegeben wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf auf der Homepage der Gemeinde Urspringen verwiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Homepage:

www.urspringen.de

C. Schlussbestimmungen

§ 34
ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 35
VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

[1]Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 36
INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.05.2026 in Kraft.

Urspringen, den 12.05.2026

Volker Hemrich
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Die beschlossene Geschäftsordnung kann im Rathaus in den Amtsstunden eingesehen werden.

TOP 6 Beschluss zur Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Im Rechnungsprüfungsausschuss sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten.

Da es im Gemeinderat Urspringen keine unterschiedlichen Gruppierungen gibt, ist diese Regelung irrelevant.

Es sind 4 Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.
Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

Ein Mitglied des Gemeinderates schlägt vor, es müssen 12 Mitglieder in den verschiedenen Ausschüssen besetzt werden. Der Gemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern, deshalb sollte jeder Gemeinderat die Position eines Mitgliedes besetzen.

Bürgermeister Volker Hemrich erklärt, dass bereits bei der Vorbesprechung manche Gemeinderatsmitglieder ihr Interesse an verschiedene Positionen angemeldet haben.

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt nach der Bildung eines Bauausschusses, damit bei Baustellenabnahmen nach dem Mehr-Augen-Prinzip besser kontrolliert werden kann.

Daraufhin erklärt der Bürgermeister, dass bereits in der Amtsperiode 2014-2020 ein Bauausschuss gebildet wurde, was sich aber als nicht praktikabel gezeigt hat, da wieder doch alles komplett im Gemeinderat behandelt wurde. Bei Baustellenabnahmen sind immer auch die planenden Ingenieure usw anwesend. Herr Weber von der Verwaltung erklärt, wie es einfacher gehandhabt werden kann. Das Gremium kann bei Abnahmen über einen Beschluss erklären, dass bzw. wer noch teilnehmen soll/kann.

Vorgeschlagene Gemeinderatsmitglieder:
Mitglied 1: Paul Nätscher
Mitglied 2: Simone Krug
Mitglied 3: Thomas Scheiner
Mitglied 4: Fabian Albert
Stellvertreter 1: Andreas Wolf
Stellvertreter 2: Julian Wallpe
Stellvertreter 3: Larissa Väth
Stellvertreter 4: Simone Mahler

21.30 Uhr Gemeinderat Fabian Albert verlässt das Sitzungszimmer.

Gemeinderat Paul Nätscher erklärt sich bereit den Vorsitz der Rechnungsprüfung zu übernehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass folgende Gemeinderatsmitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss vertreten sind:
Mitglied 1: Paul Nätscher
Mitglied 2: Simone Krug
Mitglied 3: Thomas Scheiner
Mitglied 4: Fabian Albert
Stellvertreter 1: Andreas Wolf
Stellvertreter 2: Julian Wallpe
Stellvertreter 3: Larissa Väth
Stellvertreter 4: Simone Mahler

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Paul Nätscher.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

21.33 Uhr Gemeinderat Fabian Albert nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 7 Beschluss zur Bestellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld inkl. Stellvertreter

Über die Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung ist in Art. 6 Abs. 2 der Verwal-tungsgemeinschaftsordnung folgendes bestimmt:

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Mitglied.

Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
Damit entsendet die Gemeinde Urspringen zukünftig neben dem Ersten Bürgermeister zwei weitere Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung.

Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
Mitglied 1: Martin Albert
Mitglied 2: Simone Mahler
Stellvertreter 1: Larissa Väth
Stellvertreter 2: Andreas Burk

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass neben dem Ersten Bürgermeister folgende Gemeinderatsmitglieder als Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung entsandt werden:
Mitglied 1: Martin Albert
Mitglied 2: Simone Mahler
Stellvertreter 1: Larissa Väth
Stellvertreter 2: Andreas Burk

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 8 Bestellung der Verbandsräte des Schulverbandes Urspringen sowie deren Stellvertreter

Nach Art. 9 Abs. 3 BaySchFG (Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz) werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden in die Verbandsversammlung entsendet.

Daneben entsenden die Gemeinden, aus denen am 01.Oktober des jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

Aus der Gemeinde Urspringen besuchen zum Stichtag 01.10.2025 insgesamt 63 Verbandsschüler die Schule Urspringen.

Die Gemeinde Urspringen entsendet daher aufgrund der aktuellen Schülerzahlen den ersten Bürgermeister, sowie ein weiteres Gemeinderatsmitglied in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Urspringen

Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten, mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

Der erste Bürgermeister wird kraft seines Amtes in die Verbandsversammlung entsendet und wird somit im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten.

Folgendes Gemeinderatsmitglieder haben sich in der Vorbesprechung und danach bereit erklärt als Vertreter im Schulverband:

Julian Wallpe
Larissa Väth

Es wird diskutiert und beraten. Gemeinderätin Larissa Väth erklärt sich bereit die Vertretung zu übernehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass neben dem Ersten Bürgermeister folgendes Gemeinderatsmitglied als Vertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Urspringen entsandt wird:

Mitglied 1: Julian Wallpe
Stellvertreter 1: Larissa Väth

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 9 Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Urspringer Gruppe"

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Urspringer Gruppe“ entsendet jedes Verbandsmitglied einen Vertreter und zusätzlich pro 10.000 m³ jährlich verbrauchter Wassermenge jeweils einen weiteren Vertreter. Die verbrauchte Wassermenge errechnet sich aus dem Durchschnitt der vergangenen sechs Jahre.

Die durchschnittlich verbrauchte Wassermenge der letzten sechs Jahre lag in Urspringen bei 54.940 m³ - demnach sind fünf weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Nach § 31 Abs. 2 KommZG und der Verbandssatzung wird die Gemeinde durch den ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

Mit seiner Zustimmung und der Zustimmung seiner gewählten Vertreter kann die Gemeinde auch andere Personen als Vertreter bestellen. Darüber wird diskutiert. Für die Gemeinde Urspringen, als stärkstes Mitglied im Verband ist es sinnvoll, das Gremium mit dem Gemeinderat zu besetzen.
Die weiteren Vertreter der Gemeinde werden durch Beschluss des Gemeinderates bestellt.

Im Vorfeld wurde abgeklärt, ob sich der 2. Bürgermeister auch als Vertreter im WZV aufstellen lassen könnte. Das ist möglich, sollte der 1. Bürgermeister ausfallen und müsste durch den 2. Bürgermeister vertreten werden, dann kann sich der 2. Bürgermeister an die Stellvertreter wenden und sich von diesem vertreten lassen.

Als weitere Vertreter haben sich im Vorfeld bereit erklärt:

1. Mitglied:	Paul Nätscher
2. Mitglied:	Reinhold Greß
3. Mitglied:	Marco Schmitt
4. Mitglied:	Andreas Wolf
5. Mitglied:	Julian Wallpe
1. Stellvertreter:	Larissa Väth
2. Stellvertreter:	Scheiner Thomas
3. Stellvertreter:	Krug Simone
4. Stellvertreter:	Fabian Albert

Bei der Suche nach dem 5. Stellvertreter erklärte Gemeinderat Andreas Burk, dass er noch kein Vertreter ist und gerne als Mitglied im Wasserzweckverband Urspringer Gruppe teilnehmen möchte.

Im Gremium wird diskutiert, wer verzichtet oder wie weiter verfahren wird. Gemeinderat Paul Nätscher und Julian Wallpe haben zwei Mitgliedspositionen inne, über die aber schon abgestimmt wurde. Gemeinderat Reinhold Greß erklärt sich bereit die Position als 2. Mitglied für Andreas Burk freizugeben und dafür 1. Stellvertreter zu machen. Damit ist das Gremium einverstanden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass neben dem Ersten Bürgermeister folgende Gemeinderatsmitglieder als Vertreter in die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Urspringer Gruppe“ entsandt werden:

1. Mitglied:	Paul Nätscher
2. Mitglied:	Andreas Burk
3. Mitglied:	Marco Schmitt
4. Mitglied:	Andreas Wolf
5. Mitglied:	Julian Wallpe
1. Stellvertreter:	Reinhold Greß
2. Stellvertreter:	Larissa Väth
3. Stellvertreter:	Thomas Scheiner
4. Stellvertreter:	Simone Krug
5. Stellvertreter:	Fabian Albert

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 10 Beschluss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds auf Veröffentlichung der Mehrkosten für einen hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Urspringen

Der Gemeinderat Andreas Wolf hat am 21.04.2026 den beigefügten Antrag gestellt, über den in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden soll. Der Antrag wurde elektronisch gestellt und nicht begründet. Damit wäre er gem. der Geschäftsordnung, die am 21.04.2026 galt, formell unzulässig.

Am 04.08.2025 stellte Gemeinderat Andreas Wolf einen ähnlich lautenden Antrag.

Geplant ist, die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu ändern und nicht die Geschäftsordnung des Gemeinderates. Wenn der Antrag auf die Verhinderung der Satzungsänderung abzielt, müsste er korrekterweise lauten:

„Ich beantrage die genaue Ermittlung der Mehrkosten, bevor die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Urspringen angepasst wird."

Der geschäftsführende Beamte Daniel Weber fragt den Gemeinderat Andreas Wolf, ob das die Absicht ist?

Gemeinderat Andreas Wolf antwortete, *„Ja"*.

Daraufhin wird von Herrn Weber vorgeschlagen, den Antrag im Sinne des Antragstellers umzuformulieren. Nachdem damit Einverständnis bestand, wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Antrag unter der folgenden Formulierung zuzulassen: „Ich beantrage die genaue Ermittlung der Mehrkosten, bevor die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Urspringen angepasst wird.

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 3 Anwesend 11

Der Antrag wurde in der damaligen Sitzung zur Beschlussfassung zugelassen und anschließend durch das Gremium abgelehnt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Ermittlung der Mehrkosten, bevor die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Urspringen angepasst wird.

Abstimmungsergebnis:
Ja 2 Nein 9 Anwesend 11

Im vorliegenden Fall gibt es aus Sicht der Verwaltung zwei Möglichkeiten, wie verfahren werden kann.

Möglichkeit 1: Es wird gem. des Antrages verfahren und die entsprechenden Kosten werden ermittelt. Hierzu ist ein hoher Verwaltungsaufwand erforderlich, da die entstehenden Kosten als IST-Beträge in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Beamtenversorgung und dem Landesamt für Besoldung in Erfahrung zu bringen sind. Dabei ist die Verwaltungsgemeinschaft auf die Zuarbeit dieser Behörden angewiesen. Dies rührt zum einen daher, dass das Sachgebiet Personal der Verwaltungsgemeinschaft die entsprechenden Eingaben der Parameter im Abrechnungsprogramm vornimmt. Die Berechnungen erfolgen aber im Hintergrund bei der Akademie für kommunale Datenverarbeitung.
Zum zweiten betreuen die Kolleginnen des Sachgebietes Personal ca. 380 Personalfälle. Davon sind nur 10 aktive Beamte – 5 ehrenamtliche Bürgermeister, 4 hauptamtliche Bürgermeister und 1 Laufbahnbeamter). D.h. Fragen im Bereich Beamtenbesoldung gehören nicht zu deren Tagesgeschäft.

Möglichkeit 2: Der Antrag wird abgelehnt und die tatsächlichen Kosten werden am Ende des Jahres ausgewertet und den Kosten der Vorjahre gegenübergestellt. Hier ist der Verwaltungsaufwand sehr gering.
Begründung:
Die Besoldung des hauptamtlichen Ersten Bürgermeisters in gesetzlich geregelt. D.h. im Gegensatz zum ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister ist das „Grundgehalt" nicht durch den Gemeinderat festzusetzen. Der Gemeinderat beschließt in der konstituierenden Sitzung lediglich über die Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisteres. Die Dienstaufwandsentschädigung soll den Beamten auf Zeit (hauptamtlicher Bürgermeister) für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung angemessen entschädigen.

Der Rahmen hierfür beträgt laut Anlage 2 zum KWBG bei kreisangehörigen Gemeinden 267,14 € bis 878,10 €. Über diesen Betrag ist Beschluss zu fassen.
Der Vorschlag der Verwaltung ist, dass dieser Betrag an der unteren Grenze des Rahmens angesiedelt wird (Vorschlag 300 Euro). Ggf. könnte hier der Mindestbetrag beschlossen werden.

Dieser Beschluss ist die einzige „Stellschraube“ zu den Lohnkosten des Ersten Bürgermeisters an denen im Moment überhaupt etwas verändert werden kann. Der durch den Antrag entstehende Aufwand steht daher mit dem Nutzen nicht im Verhältnis.

Fazit:
Aus Sicht der Verwaltung geht es hier nicht darum, die Gegenüberstellung der Kosten abzulehnen, sondern nur den Zeitpunkt. Im Kern ist über die Frage zu entscheiden, ob in den folgenden Wochen sehr viel Aufwand betrieben wird, um Daten zu erheben, die mit der Zeit fast ohne Aufwand durch Externe geliefert werden.
Diese Information über die Kosten wäre zum jetzigen Zeitpunkt relevant, wenn Entscheidungen des Gremiums anstünden, die geeignet wären, diese Kosten zu beeinflussen. Dies ist aber, wie dargelegt, nicht der Fall.

Nachdem Herr Weber die zwei Möglichkeiten dargelegt hat und der Gemeinderat seine Fragen und Meinungen ausgetauscht und diskutiert hat erklärt Gemeinderat Andreas Wolf, dass ihm wichtig ist die Öffentlichkeit über die tatsächlichen Mehrkosten zu informieren. Wenn über die Möglichkeit 2 abgestimmt wird wie dargelegt, dann lautet der Beschluss: „Der Antrag wird abgelehnt ….“ Gemeinderat Andreas Wolf schlägt deshalb vor, mittels zwei Beschlüssen über seinen Antrag abzustimmen. Erstens, über den Antrag auf Veröffentlichung der Mehrkosten durch den hauptamtlichen Bürgermeister und zweitens über die Art und Weise wie und wann veröffentlicht wird. Der vorgelegt Beschlussvorschlag soll einfach in zwei Beschlusse unterteilt werden.

Nach Diskussion wird 1. Über den Antrag wie er vorliegt entschieden:

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Veröffentlichung der Mehrkosten für einen hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Urspringen zuzulassen. Der Bürgermeister wird beauftragt dem Gremium eine exakte Gegenüberstellung der Kosten des hauptamtlichen Ersten Bürgermeisters im Vergleich zu den Kosten des ehrenamtlichen Ersten Bürgermeisters bis vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 0 Nein 13 Anwesend 13

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf Veröffentlichung der Mehrkosten für einen hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Urspringen zuzulassen. Der Bürgermeister wird beauftragt dem Gremium eine exakte Gegenüberstellung der Kosten des hauptamtlichen Ersten Bürgermeisters im Vergleich zu den Kosten des ehrenamtlichen Ersten Bürgermeisters bis 31.03.2027 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 11 Informationen und Anfragen

TOP 11.1 Gemeinderatsitzungen 2026

Der 1. Bürgermeister informiert, dass die nächste Gemeinderatsitzung für den 18.06.2026 geplant ist. Nachdem alle Gemeinderäte ihre Einverständniserklärungen abgegeben haben, werden diese im System eingepflegt. Die Verwaltung wird in der kommenden Woche (KW 21) eine E-Mail mit den voraussichtlich geplanten Sitzungen im Jahr 2026 verschicken. Wenn zwei Alternativtermine vorgemerkt sind, wird im Ratsinformationssystem immer nur der 1. Termin eingetragen und vorgemerkt. Wenn dann der Termin feststeht, wird rechtzeitig vorher zur Sitzung eingeladen.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.2 Konstituierende Sitzung des Wasserzweckverbandes Urspringer Gruppe

Bürgermeister Volker Hemrich informiert, dass die konstituierende Sitzung des Wasserzweckverbandes Urspringer Gruppe für den 09.06.2026 geplant ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 11.3 Konstituierende Sitzung der VG Gemeinschaftsversammlung

Der Geschäftsleiter der VG Marktheidenfeld Herr Daniel Weber informiert, dass die konstituierende Sitzung der VG Gemeinschaftsversammlung für den 08.06.2026 geplant ist.

zur Kenntnis genommen

Aus der Sitzung vom 18.06.2026

TOP 1 Ausbau der St2438 (Ortsdurchfahrt Urspringen): Vorstellung der aktuellen Planung; Beratung und Beschlussfassung

Nach zwischenzeitlich mehrfach erfolgten Abstimmungsterminen zwischen Staatlichem Bauamt Würzburg, den Planungsbüros BRS und Arz sowie der Verwaltung liegt nun die Planung für den Straßen- und Tiefbau vor.
Es wurden die grundlegenden Maße, wie Straßen- und Gehwegbreiten festgelegt, mit welchen nun die Ausführungsplanung vorangetrieben wird.
Jegliche Oberflächenbeschaffenheiten für Straße und Gehweg werden zum späteren Zeitpunkt diskutiert.

Herr Andy Englert vom tiefbautechnische Büro BRS aus Marktheidenfeld stellt sich und anschließend die aktuelle Planung vor.

Beginnend am Ortsausgang Roden erläutert Herr Englert die Planungen. Für die Straße ist das Staatliche Bauamt, für Kanalleitungen und Gehweg ist die Gemeinde, für Wasserleitungen der Wasserzweckverband zuständig. Es wird detailliert über die Gehwege in verschiedenen Bereichen gesprochen. Es wurde versucht, auf einer Straßenseite einen durchgehenden Gehweg zu schaffen. Dieser ist von Roden kommend auf der linken Straßenseite geplant. Ein durchgehender Gehweg ist für eine spätere Förderung wichtig. Wo es möglich war, wurde eine Mindestbreite von 1,50 m geschaffen, dafür ist dann auf der anderen Straßenseite evtl. nur ein Schrammbord möglich.

Die Fragen der Gemeinderäte zu den einzelnen Planungsabschnitten werden direkt beantwortet, wie z. B. nach den Zuständigkeiten der einzelnen Gewerke.
Der Gemeinderat hätte gerne verschiedene Überquerungsmöglichkeiten auf der Straße, wenn in manchen Bereichen die Gehwege, wie „An der Stocke“, an der Raiffeisenbank und am Dorfplatz, wegfallen.
Um im Bereich Raiffeisenbank einen etwas breiteren Gehweg zu erhalten soll nachgefragt werden, ob in dem Bereich die Straßenbreite etwas verringert werden könnte. Dem Gemeinderat ist wichtig, dass ein Fußgänger mit Kinderwagen oder Rollator den Gehweg nutzen kann, deshalb wäre eine Mindestbreite des Gehweges von 1 m wichtig.

Der Bürgermeister erklärt, dass der bisherige 30er Bereich weiterhin bestehen bleibt. Außerdem gibt es im Ort keine Busbucht für die Haltestelle mehr. Der Bus hält auf der Straße. Dadurch entfallen dann natürlich auch die 3 derzeit vorhandenen Parkplätze im Bereich des „Milchhäusle“. Die bestehenden Bushaltestellen in der Rodener Straße werden beibehalten. In Fahrtrichtung Stadelhofen kann vor dem Gebäude der Raiffeisenbank eine barrierefreie Bushaltestelle mit einer Länge von ca. 10 m errichtet werden. Abzüglich 2 x 2 m für Übergangbordsteine verbleiben ca. 10 m für Kassler Sonderborde. Auf der gegenüberliegenden Seite in Fahrtrichtung Roden besteht bereits ein überdachter Wartestand, ein barrierefreier Einstieg ist hier möglich.

Über den Höhenausgleich und die Bordsteinkanten wird diskutiert. Es soll versucht werden die Gehwege so auszubauen, dass an machen Stelle die Schräge der Gehweg ausgeglichen wird. Die Bordsteine werden so wie in der Ortsdurchfahrt Billingshausen als Sicherheit für die Fußgänger als Hochbord ausgeführt. An den Einfahrten wird der Bordstein abgesenkt. Im Bereich Dorfplatz sollte auch ein Bereich abgesenkt werden, als Überfahrt für die Gemeindearbeiter, Fußgängerüberweg und Zufahrt für Fahrradfahrer. Außerdem soll beim Gehweg vor dem Anwesen Ehehalt Joachim versucht werden, die Straße etwas zu verschieben, damit der Gehweg etwas breiter wird.

Im unteren Bereich der Hauptstraße wird die Bushaltestelle und die Parkbucht entfallen. Hier lässt das Staatliche Bauamt nicht mit sich handeln. Vom Bürgermeister und Ingenieurbüro brs wurde bis zur letzten Besprechung versucht die jetzige Parkbucht zu erhalten. Die Präsentation des Staatlichen Bauamtes mit der Begründung aus dieser Besprechung wird dem Gemeinderat mittels Beamer dargelegt. Die Gemeinderäte tauschen ihre Meinungen dazu aus und es wird diskutiert. Zu befürchten ist, dass dann die Fahrzeuge auf der Straße geparkt werden und durch die Straßenverengung im Bereich Einmündung Schloßstraße wird es zu Beeinträchtigungen des Verkehrs kommen. Es soll nochmal mit den Staatl. Bauamt verhandelt werden, ob etwas geändert werden kann.

Der Zeitplan wird vom Bürgermeister dargelegt. 2027 ist das Geld im Haushalt des Staatl. Bauamtes eingestellt, deshalb muss der Zeitplan einigermaßen eingehalten werden.

Es wird vorgeschlagen die Anregungen des Gemeinderates vom Ing. Büro brs an das Staatl. Bauamt weiterzuleiten, abzusprechen und dann evtl. in die Planung einzuarbeiten. Herr Englert soll dann in der Juli-Sitzung (16.07.2026) die Planung nochmals dem Gemeinderat vorlegen und erläutern, was er erreicht hat. Dann wird letztendlich der Beschluss vom Gemeinderat zu fassen sein, um dann das Sicherheitsaudit durchführen zu lassen. Gleichzeitig wird dann der Förderantrag bei der Regierung von Unterfranken gestellt.

Andy Englert gibt dem Gemeinderat noch die Aufgabe, sich bis zu dieser Sitzung Gedanken über den Belag der Gehwege zu machen, ob Pflaster oder Asphalt. Auf die Frage nach dem Kostenunterschied erklärt Herr Englert, dass das Preisniveau sich deckeln wird. Allerdings könnte das Pflaster etwas teurer sein. Gefördert wird meistens nur Asphalt. Über die Vor- und Nachteile von Pflaster wird diskutiert und ob die Bereiche die bereits gepflastert sind geändert werden dürfen. Herr Englert wird abklären, ob im Altort variiert werden kann.

zurückgestellt

TOP 2 Bauantrag zum Neubau eines Bungalows mit Doppelcarport und Abstellraum; Bauort: Fl. Nr. 425/40, Ringweg 5, Gem. Urspringen

Beiliegend übersenden wir den o.g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

1) Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hinterer Kies IV“ (allgemeines Wohngebiet).
2) Von folgenden Festsetzungen wird abgewichen:
- Dachneigung 38° - 52° (geplant 24°)
- Dachform Satteldach mit mittigem First (geplant Walmdach)
- Dacheindeckung rot oder rotbraun (geplant anthrazit)
3) Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.

Das o. g. Bauvorhaben wurde bereits im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 18.12.2025 als Bauvoranfrage behandelt (s. Anlage). Jetzt wurde der offizielle Bauantrag vom Bauherrn gestellt.

Beschluss:
Der Gemeinderat sieht durch die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung als nicht berührt an und hält sie für städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Bungalows mit Doppelcarport und Abstellraum, Bauort: Fl. Nr. 425/40, Ringweg 5, Gemarkung Urspringen zu. Das Einvernehmen zu den beantragten Abweichungen vom Bebauungsplan wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen, Fl.-Nr. 1448, Gmkg. Urspringen; Beratung und Beschlussfassung

Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren, so ist sie gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG durch Verfügung der Straßenbaubehörde einzuziehen.

Nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher in den Gemeinden, die von der Straße berührt werden, ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann jedoch unterbleiben, wenn Teile einer Straße im Zusammenhang mit unwesentlichen Änderungen eingezogen werden sollen. Eine unwesentliche Änderung liegt dann vor, wenn keine grundlegenden Nutzungsänderungen für Anlieger oder Verkehrsteilnehmer entstehen.

Im vorliegenden Fall soll das Grundstück Fl.-Nrn. 1448, Gmkg. Urspringen, im Eigentum der Gemeinde Urspringen, aktuell gewidmet als nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg, der Widmung entzogen werden.
Auch nach Einziehung würde sich die Nutzung für Verkehrsteilnehmer nicht ändern, da die einzuziehenden Flächen bereits jetzt schon nicht mehr als Weg genutzt werden. Die angrenzenden Grundstücke sind problemlos über die umliegenden Flurwege erreichbar.

Daher kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden und die Fl.-Nr. 1448, Gemarkung Urspringen entsprechend eingezogen (entwidmet) werden.
Auf einem Lageplan wird dargelegt, wo sich der Weg befindet.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Einziehung des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges, Fl.-Nr. 1448, Gemarkung Urspringen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Teilübernahme der Turnhallengebühren des TSV Urspringen

Mit Schreiben vom 05.05.2026 beantragt der TSV Urspringen die Teilübernahme der Turnhallengebühren beim Schulverband für den Zeitraum 1/2024 – 12/2025. In der Zeit wurde die Schulturnhalle 666 Stunden vom TSV genutzt, für die der TSV 4329,-- € überweisen musste.

Die Nutzung erfolgte hauptsächlich durch Jugendmannschaften im Tischtennis und verschiedenen Kinderturngruppen.

Für die Zeit bis Dezember 2023 wurden jeweils 1,50 € pro Stunde von der Gemeinde übernommen.

Bei Beibehaltung der Förderung ergibt sich für 666 Stunden eine Förderung in Höhe von 999,-- € für die beiden Jahre 2024-2025.

Die Turnhallengebühren betrugen bis zum 31.12.2024 6,-- €/h und ab 01.01.2025 dann 7,50 €/h.

Die Fragen der Gemeinderäte nach dem Haushalt werden beantwortet und die Meinungen ausgetauscht. Wichtig für den Gemeinderat ist, wie viele Stunden davon betreffen Kinder und Jugendliche. Ein Gemeinderat informiert, dass dem TSV derzeit 130 Kinder und Jugendliche angehören.

Ein Gemeinderat stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, diesen Top zurückzustellen und beim Verein abzuklären wie viele der beantragten Stunden auf Kinder und Jugendliche fallen.

Es wird diskutiert und einheitlich besteht die Meinung den Betrag rückwirkend zu genehmigen, aber dem Verein mitzuteilen in Zukunft genau darzulegen wie viele Stunden auf Kinder und Jugendliche entfallen und dass dann auch nur diese gefördert werden.

Beschluss:
Der Antrag zur Geschäftsordnung auf Zurückstellung dieses Tops wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 1 Nein 12 Anwesend 13

Somit ist der Antrag abgelehnt.

Die Verwaltung wird beauftragt dem TSV Urspringen mitzuteilen, dass in Zukunft differenziert mitzuteilen ist, wie viele Stunden die Turnhalle von Kindern und Jugendlichen genutzt wird.

Beschluss:
Die Gemeinde Urspringen übernimmt wie bisher 1,50 €/Stunde für die Benutzung der Schulturnhalle durch den TSV Urspringen. Bei 666h für den Zeitraum von 1/2024 – 12/2025 werden dem TSV 999,- € von der Gemeinde als freiwilliger Zuschuss überwiesen.
In Zukunft muss der TSV detailliert mitteilen, wie viele Stunden die Schulturnhalle von Kindern und Jugendlichen genutzt wird.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 5	**Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

In der Gemeinderatssitzung vom 16.04.2026 wurden neue Gebührensätze für den gemeindlichen Kindergarten beschlossen. Diese sind nun in einer Satzung zu beschließen.

Von der Verwaltung wurde folgender Satzungsentwurf erarbeitet:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom …

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Urspringen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Urspringen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden nach der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Urspringen vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Urspringen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

a) der Kinderkrippe

Kategorie	von - bis	Ab dem 01.09.2026
1	1 bis 2 Std.	-
2	2 bis 3 Std.	181,00 €
3	3 bis 4 Std.	197,50 €
4	4 bis 5 Std.	214,00 €
5	5 bis 6 Std.	230,50 €
6	6 bis 7 Std.	247,00 €
7	7 bis 8 Std.	263,50 €
8	8 bis 9 Std.	280,00 €
9	9 bis 10 Std.	296,50 €

b) **des Kindergartens**

Kategorie	von - bis	Ab dem 01.09.2026
1	3 bis 4 Std.	171,00 €
2	4 bis 5 Std.	186,50 €
3	5 bis 6 Std.	202,00 €
4	6 bis 7 Std.	217,50 €
5	7 bis 8 Std.	233,00 €
6	8 bis 9 Std.	248,50 €
7	9 bis 10 Std.	264,00 €

(2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt.

(3) Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von maximal 20 Tagen wird eine Monatsgebühr fällig, bei mehr als 20 Tagen werden zwei Monatsgebühren fällig.

Die Ferienbuchungen werden im letzten bzw. in den letzten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig.
Die Kurzzeitbuchungen werden im ersten bzw. in den ersten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87,88 und 92a des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 8 Beitragsentlastung

Die Benutzungsgebühr verringert sich um die staatliche Beitragsentlastung nach BayKiBiG. Vom Restbetrag werden dann die ggf. gemeindlichen Zuschüsse (z.B. Geschwisterrabatt) abgezogen. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen vom 26.07.2024 außer Kraft.

Urspringen, den 26.07.2024

(Siegel)

Volker Hemrich
Erster Bürgermeister

Bürgermeister Volker Hemrich informiert, dass die Buchungszeiten nur durch sehr wenig Eltern und nur minimal geändert wurden.

Auf Nachfrage, warum jetzt der neue Gemeinderat über diese Satzung abstimmen muss, die der alte Gemeinderat beschlossen hat wird die Vorgehensweise vom 1. Bürgermeister erläutert.

Beschluss:
Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Satzungsentwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) und beschließt diesen als Satzung.
Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 6 Bekanntgabe von in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 16.04.2026

TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Reparatur eines Lagerschadens an RTK 2 Kläranlage Urspringen

Beschluss:
Die Gemeinde Urspringen beauftragt die Firma Barghorn aus Brake gemäß dem Angebot vom 08.04.2026 zu einem Angebotspreis von ca. 12.400.-€/netto den festgestellten Lagerschaden zu beheben.
Der 1.Bürgermeister wird beauftragt den Auftrag an die Firma Barghorn zu vergeben und die Arbeiten durchführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

Beschlüsse aus der konstituierenden Gemeinderatssitzung vom 11.05.2026

TOP 1 Festlegung der Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters

Beschluss:
Der Gemeinderat hat Kenntnis von den Rahmensätzen der monatlichen Dienstaufwands-entschädigung nach Art. 46 i. v. m. Anlage 2 KWBG und beschließt eine monatliche Dienstauf-wandsentschädigung i. H. v. 270,-- €.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3 Beschluss einer Fahrtkostenpauschale für den Ersten Bürgermeister

Beschluss:
Der Erste Bürgermeister führt bis zum 15.08.2026 ein Fahrtenbuch und rechnet Dienstfahrten nach den Vorgaben des Bayerischen Reisekostengesetzes ab. Im Anschluss daran wird vom Gemeinderat für die restliche Amtsperiode eine monatliche Pauschale auf Grundlage der Aufzeichnungen festgelegt. Mit dieser Pauschale sind Dienstfahren im Landkreis Main-Spessart, Landkreis Miltenberg, Landkreis Aschaffenburg, Landkreis Würzburg, Stadt Aschaffenburg und in der Stadt Würzburg abgegolten. Die Pauschale wird für die Zeit bis zur Festsetzung durch den Gemeinderat rückwirkend vergütet. Das Fahrtenbuch soll dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Informationen vom Bürgermeister - öffentlich -

TOP 7.1 Kläranlage - Holzverkauf der Gemeinde

Die Gemeinde Urspringen hatte im Mitteilungsblatt 04/2026 vom 24.05.2026 Holz (~2,8 Ster) an den Meistbietenden ausgeschrieben.
Das Angebot liegt bei.

Für diese Ausschreibung ging bei der Gemeinde insgesamt ein Angebot ein:
Gemeindearbeiter Johannes Jung aus Birkenfeld 10,-- €

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 Bauhof Urspringen - Verkauf Kabelholztrommel

Die Gemeinde Urspringen hatte im Mitteilungsblatt 04/2026 vom 24.05.2026 eine Kabelholztrommel an den Meistbietenden ausgeschrieben.
Das Angebot liegt bei.

Für diese Ausschreibung ging bei der Gemeinde insgesamt ein Angebot ein:
Gemeindearbeiter Johannes Jung aus Birkenfeld 10,-- €

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3 Bauhof - Verkauf Motorsense mit Motorschaden

Die Gemeinde Urspringen hatte im Mitteilungsblatt 04/2026 vom 24.04.2026 eine Motorsense mit Motorschaden vom Bauhof zum Verkauf an den Meistbietenden ausgeschrieben.
Das Angebot liegt bei.

Für diese Ausschreibung ging bei der Gemeinde ein Angebot ein:
Rainer Amrehn, Steinfelder Str. 20, 97857 Urspringen über 67,-- €

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4 Aktueller Stand Machbarkeitsstudie "Kläranlage"

Bürgermeister Volker Hemrich informiert von der E-Mail von Hr. Deppert vom ib-arz vom 11.06.2026. Das Ing.-Büro hat sich den Streckenverlauf für Kanal und Wasserleitung Richtung Kläranlage Birkenfeld angeschaut, braucht allerdings noch ein paar Daten vom Kanal und Kontaktdaten vom Klärwärter aus Birkenfeld.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.5 Kindergarten - Wasserschaden

Bürgermeister Volker Hemrich informiert die neuen Gemeinderäte von dem Wasserschaden im Flur vor der Füchse Gruppe. Der Schaden wurde behoben und der Versicherung weitergeleitet. Jetzt muss von der Versicherung geklärt werden, welche Versicherung (Gemeinde oder Verursacher) zuständig ist. Vom Bereich Liegenschaften wurde die Gemeinde am 15.06.2026 per Mail informiert, dass die sichtbaren Schäden von den Gemeindearbeitern behoben werden können.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.6 Kläranlage - RTK4

Besprechung am 17.06.2026 mit den Bauhofmitarbeitern, Hr. Kümmet (Abwassermeister VG Marktheidenfeld), 1. Bürgermeister Hemrich und Hr. Fischer (Fa. Barghorn).
Bei diesem Termin wurden die wieder aufgetretenen losen Querstreben in dem reparierten RTK 4 besprochen. Es haben sich trotz den Nachbesserungen durch Fa. Barghorn Querstreben gelöst/abgerissen und sind außerhalb des RTK rausgewandert. Durch die rausgewanderten Streben besteht die Gefahr das der RTK beschädigt wird, als auch die Betonwand in die sich RTK 4 und 3 befinden, so dass dieser abgeschaltet werden musste und zur Zeit noch abgeschaltet ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.7 Mitteldorfstraße/Frankenstraße – Information wegen Schäden durch Verlegung von Glasfaserkabel durch die cicret

1. Bürgermeister Volker Hemrich informiert vorab die neuen Gemeinderäte über den Schaden.

Nachdem sich die verursachende Firma cicret trotz mehrfacher Anschreiben und unzähliger Versuche telefonisch den Bauleiter zu erreichen, nichts erreicht hat, wurde jetzt eine Rechnung mit allen bis dahin angefallen Kosten aufgestellt und der Fa. cicret per Post zugesendet mit der Bitte um Zahlung. Sollte die Zahlungsfrist verstreichen werden Verzugszinsen und Mahnkosten auflaufen. Dies kann bis zur Vollstreckung führen.

Es wurden keine weiteren Schäden im weiteren Verlauf der Mitteldorfstraße außer bei Hs.-Nr. 8 und 10 gefunden und die vorhandenen Schäden wurden behoben. Um die Gefahrenstelle (Beschotterung der geöffneten Straße) zu beseitigen fragt der Bürgermeister den Gemeinderat ob er damit einverstanden ist die Stelle von den Gemeindearbeitern pflastern zu lassen. Über die Asphaltierung der Stelle wird gesprochen. Was allerdings enorme Kosten verursachen würde. 1. Bürgermeister Volker Hemrich wird sich nach den Kosten für eine Asphaltierung erkundigen.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.8 Information zur Vertretungsregelung im WZV Urspringer Gruppe vom 1. Bürgermeister

Bürgermeister Volker Hemrich hat bezüglich der Vertreterregelung im WZV Urspringer Gruppe des 1. Bürgermeisters folgende Klarstellung hinsichtlich der Aussage in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates.

Siehe hierzu e- Mail vom Geschäftsführer der VG Marktheidenfeld Hr. Weber vom 18.06.2026 und KomZG.

Hinsichtlich der Beschlussfassung bezüglich der Vertretungsregelung in der konstituierenden Sitzung ändert sich nichts. Bürgermeister Volker Hemrich liest die rechtliche Regelung KommZG Art 31 Abs 3 vor. Dadurch, dass der 2. Bürgermeister Verbandsrat in der Verbandsversammlung ist, wird im Vertretungsfall des 1. Bürgermeisters der 3. Bürgermeister den 1. BGM vertreten.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden erst in der Verbandsversammlung gewählt und diese übernehmen dann den Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden. Stimmenmäßig wird der 1. Bürgermeister durch den 3. Bürgermeister vertreten. Ansonsten bleibt die Vertretung wie besprochen. Der Verbandsrat, der nicht an der Sitzung teilnehmen kann, muss sich um einen Vertreter der Reihe nach kümmern.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.9 Information über die jährliche Hauptinspektion der Spielplätze

Siehe hierzu Mail von Fr. Bach vom 22.05.2026.

Beide Spielplätze (Schloßparkhalle und Obere Kies Straße) sind jeweils ohne Mängel.

Kindergarten Löwenzahn: gravierende Beanstandungen und Hinweise
Diskussion im Gemeinderat, dass der Spielplatz vom Kindergarten vom gleichen Ingenieur so abgenommen wurde und jetzt werden Dinge, wie die Wippgeräte haben nicht genug Abstand zueinander, bemängelt. Die Verwaltung sollte diesbezüglich doch mal nachfragen.

Das Protokoll der Überprüfung wird an die Gemeinderäte durchgereicht.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.10 RzWas Förderung für die Kanalbaumaßnahme Billingshäuser Str. und Kronengasse

Bürgermeister Volker Hemrich informiert, dass auf Grund einer telefonischen Nachfrage vom 1.Bürgermeister beim WWA bei Fr. Beck vom 08.06.2026 wann die obige RzWas Förderung ausgezahlt wird, mit heutigem Datum 18.06.2026 die Fördersumme von ca. 345.000,-€ an die Gemeinde ausgezahlt.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.11 Einbruch TSV Sportheim, Tennisheim und Einwurf einer Scheibe in der Synagoge

Bürgermeister Volker Hemrich und 2. Bürgermeister Paul Nätscher informieren den Gemeinderat vom Sachstand. Bei der Polizei wurde Anzeige wegen der Scheibe in der Synagoge gestellt. Hierzu weist der Bürgermeister auch auf einen Pressebericht in der Main-Post vom Juni hin.

Laut Polizei soll jetzt über eine Überwachung mittels Kamera an der Synagoge nachgedacht werden. Hierzu wurde ein Schreiben an den Landrat und den 1. Bürgermeister bzgl. Förderung vom Förderverein geschrieben.

Von der Polizei wird noch ermittelt.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.12 Einladung Freiwillig Feuerwehr Urspringen - Sonnwendfeier

Im Auftrag der Freiwilligen Feuerwehr Urspringen ergeht Einladung zum Sonnwendfeuer der Feuerwehr am 27.06.2026 im und am Feuerwehrhaus an alle Gemeinderäte.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.13 Einladung zum 45-jährigen Bestehen des FC Grasshoppers mit Bachfest

Die FC Grasshoppers Urspringen laden alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zum 45-jährigen Bestehen des FC Grasshoppers mit Bachfest am 11.07.2026 am alten Pumphaus ein. Um Rückmeldung bis spätestens 04.07.2026 bei Paul Nätscher 015772545233 oder paulnaetscher@web.de wird gebeten.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.14 Abstimmung bezüglich eines Termin zwecks dem Wunsch des neuen Gremiums zur Begehung der Liegenschaften Kindergarten, Bauhof, Kläranlage, etc

Bürgermeister Volker Hemrich fragt den Gemeinderat wie er sich die Ortsbegehung der Liegenschaften vorstellt. Ob dies vor einer Sitzung oder in einem separaten Termin besichtigt werden sollen.

Es wird vorgeschlagen vor einer Gemeinderatsitzung mit dem Bürgermeister die Liegenschaften zu begehen. Ein Termin wird nach dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung besprochen.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 8.1 Kindergarten - defekte Lüftung

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, warum eine defekte Lüftung im Kindergarten nicht repariert wird.

Der Vorsitzende erklärt, dass in der kommenden Woche die Wartungsfirma kommt und sich den Schaden anschaut und dann wird entschieden, was gemacht wird.

TOP 8.2 Jugendraum - "Milchhäusle"

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, ob der Jugendraum derzeit noch genutzt wird.

Bürgermeister Volker Hemrich erklärt, dass ein Schlüssel für den Jugendraum im Umlauf ist, aber der Raum selber zur Zeit wenig frequentiert ist.

TOP 8.3 Baugebiet "An der Stocke"

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt nach dem Stand beim Baugebiet „An der Stocke“. Hier könnte die Gemeinde durch Verkauf von Grundstücken Geld einnehmen.

Bürgermeister Volker Hemrich informiert über den aktuellen Stand. Der Bebauungsplan ist derzeit zur Nachberechnung bei der Firma Wölfl.
Außerdem wurde die Umsetzung vorerst zurückgestellt, da der Haushalt einen Ausbau derzeit nicht zulässt da die Gemeinde in Vorkasse gehen muss.

TOP 8.4 Ausbau Ortsdurchfahrt (St 2438)

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, welche Kosten auf die Gemeinde beim Ausbau der Ortsdurchfahrt zukommen.

Das wurde bereits im Haushalt berücksichtigt. Genauere Kosten und Förderungen können erst nach den Ausschreibungsergebnissen genannt werden.

TOP 8.5 Grillplatz

Anfrage eines Gemeinderatsmitgliedes nach der Frequentierung des Grillplatzes.

Derzeit ist der Grillplatz nur für Urspringer Bürger zu mieten. Der Grillplatz wurde im Zuge der Dorferneuerung errichtet. Vielleich sollte der Gemeinderat darüber nachdenken, ob er auch für Auswärtige vermietet werden kann.

Es wird vorgeschlagen im nächsten Mitteilungsblatt Werbung für den Grillplatz zu machen. Hauptsächlich auch für alle neu hergezogenen Bürger.

TOP 8.6 Bebauungspläne

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, ob es für das neue Baugebiet An der Stocke bereits einen Bebauungsplan gibt. Er gibt zu bedenken, wenn in Baugebieten der Gemeinderat immer wieder über Abweichungen vom Bebauungsplan beschlossen werden muss, ob dann überhaupt ein Bebauungsplan gemacht werden sollte.

Bürgermeister Volker Hemrich gibt zu bedenken, dass ohne Bebauungsplan kein Baugebiet erschlossen werden kann. Die Gemeinde muss gewisse Festsetzungen treffen. Wie bereits berichtet, ist der Bebauungsplan „An der Stocke“ derzeit wegen Überarbeitung der Lärmschutzwand nochmal beim Ing.-Büro. Dieser Bebauungsplan ist nur mit den wichtigsten Festsetzungen erstellt worden. Die Bebauungspläne der „alten Baugebiete“ sind auf dem Stand der damaligen Zeit. Heute wird anders gebaut, deshalb wird es bei Lückenschluss immer wieder zu Abweichungen kommen. Eine Änderung der bestehenden Bebauungspläne kostet der Gemeinde aber auch wieder Geld und hier kann jeder Einzelfall für die Gemeinde kostenlos entschieden werden.

TOP 8.7 Schlussabrechnung Kindergarten

Nachdem ein Mitglied des Gemeinderates nochmals nach einer Schlussabrechnung des Neubaus Kindergarten fragt, erklärt Bürgermeister Volker Hemrich, dass er in einer der Juli-Sitzungen die Abrechnung vorlegen wird.

TOP 9 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.05.2026

Die Niederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt.

Beschluss:
Die Niederschrift wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Öffentliche Bekanntmachung von Gemeinderatssitzungen

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln am Rathaus, am Dorfplatz und an der Bushaltestelle, in der Tagespresse sowie auf der Homepage der Gemeinde Urspringen bekannt gemacht.

DSD-Sack-Abfuhr

Die nächste Abfuhr der DSD-Säcke findet für unsere Gemeinde am

Donnerstag, 06.08.2026

statt.

Leerung der blauen Papiertonne

Die nächste Abfuhr der blauen Papiertonne findet für unsere Gemeinde am

Dienstag, 11.08.2026

statt.

Regelmäßige Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern bietet auch in diesem Jahr wieder regelmäßige Sprechtage für Bürgerinnen und Bürger an.

Aufgrund von Umbauarbeiten am Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft werden die Sprechtage vorübergehend verlegt. Die Beratungen finden in dieser Zeit im **Rathaus der Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 17, 97828 Marktheidenfeld**, statt.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Termine können weiterhin in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter der Tel. Nr. 09391/6007-106 und unter Angabe der Sozialversicherungsnummer vereinbart werden.

Zur Beratung sind gültige Ausweispapiere mitzubringen.

Sprechtag des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart

BITTE BEACHTEN:
Ab April 2026 finden die Bauamtssprechtage für die VG Marktheidenfeld im Rathaus der STADT MARKTHEIDENFELD – Luitpoldstraße 17 - statt.

Nach vorheriger **Terminabstimmung** erfolgt - parallel zu der o. a. Sprechzeit - auch eine Beratung durch den Klimaschutzbeauftragten/Energieberater des Landkreises.
Kontakt: Michael.Kohlbrecher@Lramsp.de, Tel.: 09353/793 1757.

Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Urspringen erscheint voraussichtlich in der **34. Kalenderwoche 2026**.

Gewünschte Veröffentlichungen sind bis **spätestens Mittwoch, 12.08.2026** bei der Gemeinde Urspringen oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, E-Mail: amtsblatt.urspringen@vgem-marktheidenfeld.de, abzugeben.

Hinweis

besonders auch für unsere neu zugezogenen Einwohner:

Die Gemeinde Urspringen vermietet einen Grillplatz mit Schutzhütte und Feuerstelle. Der Grillplatz befindet sich Richtung Steinfeld (linke Seite). Der Platz ist geeignet für Geburtstage, Familienfeiern oder sonstige Feiern.

Es gibt noch Termine für 2026.

Interessierte können sich während den Dienststunden (Dienstag und Donnerstag 9.00 -12.00 und 18.30 – 19.30 Uhr) im Rathaus telefonisch 09396-385, per Mail info@urspringen.de oder gerne auch persönlich melden.

Gemeinde Urspringen
Volker Hemrich
1. Bürgermeister

SONSTIGE INFORMATIONEN

NOTRUFNUMMERN
(Alle Notdienstnummern und Notdienste werden auch im „Marktheidenfelder Anzeigenblatt“ sowie im „Markt Main-Spessart – Veranstaltungs- und Servicemagazin“ veröffentlicht.)

Tel.-Nr. des ärztl. Bereitschaftsdienstes	**Tel. 116 117**
Notrufnummer: Polizei	**110**
Notrufnummer: Feuerwehr, Rettungsdienst	**112**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel. 116 117
Bereitschaftspraxis Lohr am Main, Klinikum Main-Spessart Lohr,
Grafen-von-Rieneck-Str. 5, 97816 Lohr am Main
Sprechzeiten sind: Mo, Di, Do von 18.00 – 21.00 Uhr, Mi, Fr von 16.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage von 09.00 – 21.00 Uhr.

Zahnärztlicher Notdienst: **Telefon: 0180 5 90 80 08**
Den zahnärztlichen Notdienst findet man unter Angabe der Postleitzahl unter
www.notdienst-zahn.de

Apothekennotdienst: **Telefon: 0800 00 22 8 33**
Die nächstgelegene notdiensthabende Apotheke findet man unter Angabe der Postleitzahl unter
www.aponet.de/apotheke/notdienstsuche

Ihr Fahrplan zur Lohrer Spessartfestwoche

Der Festwochen EXPRESS

3 Ansbach - Festwoche
gültig: 24.07. bis 02.08.26

Hinfahrt an allen Tagen

Roden, Schmiede	—	—	—
Urspringen, Raiffeisenbank	—	—	—
Ansbach, Waldzeller Straße	17:36	19:06	20:36
Lohr, Festwoche	17:57	19:27	20:57

Rückfahrt
Sonntag bis Donnerstag

Lohr, Festwoche	18:30	20:00	22:30	00:00
Ansbach, Waldzeller Str.	↓	↓	↓	↓
Urspringen, Raiffeisenbank	—	—	—	
Roden, Schmiede	—	—	—	

Freitag und Samstag

Lohr, Festwoche	18:30	20:00	22:00	23:30	01:00
Ansbach, Waldzeller Str.	↓	↓	↓	↓	↓
Urspringen, Raiffeisenbank	—	—	—		
Roden, Schmiede	—	—	—		

Fahrpreise von Ansbach / Urspringen und Roden:
3,50 €, Halbpreis: 2,00 €
Alle Preise gelten für eine einfache Fahrt zur Festwoche bzw. zurück.
Schwerbehinderte mit Wertmarke & Kinder unter 6 Jahren fahren kostenlos mit.
Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zahlen den Halbpreis.
Es gelten weder BahnCard, Deutschland-Ticket noch andere Dauerkarten.
Nur Barzahlung möglich.

Die Busse fahren an allen Tagen der Lohrer Spessartfestwoche

Mehr Infos: www.festwochenexpress.de

Aufgrund der verstärkten Nachfrage suchen wir, das Seniorenteam Urspringen für unseren Fahrdienst noch weitere Personen, die sich bereit erklären, für unsere Senioren folgende Dienste zu leisten:

- Fahrten zu Arztterminen
- Einkaufsfahrten
- Fahrten zum Friseur, Ämter etc.

Die Termine werden mindestens 2 Tage vorher mit den Fahrer/innen abgestimmt.
Wer sich hierfür interessiert, kann weitere Informationen bei Paul Nätscher, Tel/WhatsApp unter der Nummer 01577 254 5233 erhalten.

Anmeldung bis fünf Tage vor der jeweiligen Veranstaltung möglich

Die Sommerferien stehen vor der Tür – und damit auch das Ferienprogramm der Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld! Die Vorbereitungen laufen bereits auf Hochtouren. Dank des großartigen Engagements zahlreicher Vereine, Verbände und engagierter Privatpersonen erwartet Kinder und Jugendliche wieder ein abwechslungsreiches Angebot mit Veranstaltungen aus den Bereichen Natur & Umwelt, Musik, Spiel, Kreativität, Sport und Abenteuer. Neben bewährten Klassikern sind auch viele neue Programmpunkte dabei – Langeweile hat in diesen Sommerferien keine Chance!
Über den untenstehenden Link einfach ein Benutzerkonto anlegen, Veranstaltungen aussuchen und los geht's. Die Anmeldung für Veranstaltungen ist ab dem 26. Juni 2026 möglich. Die Zuteilung der Plätze erfolgt am 06.07.2026 – eine Teilnahmebestätigung erhalten Sie dann. Auch danach sind natürlich noch Anmeldungen zu Veranstaltungen möglich, sofern noch Plätze frei sind. Die Bezahlung erfolgt per Bankeinzug. Teilnehmen können alle Kinder und Jugendliche aus den Kommunen der Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld: Birkenfeld, Bischbrunn, Erlenbach, Esselbach, Hafenlohr, Hasloch, Karbach, Kreuzwertheim, Marktheidenfeld, Roden, Rothenfels, Schollbrunn, Triefenstein und Urspringen.
Alle Angebote sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie im Elternportal unter:
www.unser-ferienprogramm.de/marktheidenfeld - ab Freitag ist eine Anmeldung möglich, bis dahin kann aber schon ein Blick in die Veranstaltungsliste geworfen werden.
Die Anmeldung ist bis fünf Tage vor der jeweiligen Veranstaltung möglich. In einzelnen Fällen ist eine telefonische Nachmeldung nach der Frist möglich. Weitere Informationen zum Ferienprogramm finden Sie auf der Website der ILE Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld unter www.raum-marktheidenfeld.de/Ferienprogramm

LANDRATSAMT

MAIN SPESSART
bunterleben

PRESSEINFORMATION

Regionalmanagement

Juli 2026

Regenwasser sinnvoll nutzen: Vortrag informiert über Zisternen und Regenwassermanagement

Mit Trinkwasser den Garten bewässern? Das muss nicht sein. Regenwasser lässt sich auf dem eigenen Grundstück sammeln, speichern und in trockenen Sommermonaten vielfältig nutzen. Gleichzeitig trägt das Rückhalten von Niederschlagswasser dazu bei, Überflutungsrisiken zu verringern und die Kanalisation zu entlasten.

Welche Arten von Zisternen gibt es? Was ist bei Planung, Einbau sowie rechtlichen Vorgaben zu beachten? Wann rechnet sich die Investition? Antworten auf diese und weitere Fragen erhalten Interessierte bei einem Vortrag, zu dem Sinngrundallianz und Regionalmanagement des Landkreises Main-Spessart herzlich einladen.
Besonders interessant ist: In fünf Kommunen der Sinngrundallianz werden Planung und Einbau von Regenwasserzisternen mit bis zu 1.000 Euro gefördert.

Der **Vortrag findet am Mittwoch, 19. August 2026, um 19.00 Uhr** im Restaurant Zum Letzten Hieb in Gemünden-Langenprozelten statt.

Referentin ist Johanna Buchmann von der ARIS GmbH, die im Auftrag des fbr – Bundesverband für Betriebs- und Regenwasser e. V. über die Möglichkeiten der Regenwassernutzung und der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung informiert. Neben der Speicherung in Zisternen werden auch weitere Maßnahmen vorgestellt, mit denen Regenwasser auf dem eigenen Grundstück gesammelt, versickert oder sinnvoll genutzt werden kann.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Aus organisatorischen Gründen wird um vorherige Anmeldung unter www.main-spessart.de/regionalmanagement gebeten.

Ein Projekt des Regionalmanagements Main-Spessart, gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

LANDRATSAMT

MAIN SPESSART
bunterleben

PRESSEINFORMATION

6. Juli 2026

Neue Servicezeiten für Kundenzentrum und Mobilitätszentrale MSP und neue Rufnummer für Callheinz ab 1. August 2026

Ab dem **1. August 2026** gelten für das Kundenzentrum MSP im Bahnhof Gemünden sowie für die Mobilitätszentrale MSP und den telefonischen Buchungsservice von Callheinz neue Servicezeiten.

Neue Öffnungszeiten des Kundenzentrums MSP
Das Kundenzentrum MSP im Bahnhof Gemünden ist ab dem 1. August 2026 zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Freitag:
8:00 bis 17:00 Uhr

Auch außerhalb der Öffnungszeiten stehen den Fahrgästen zahlreiche digitale Serviceangebote des Verkehrsverbundes Nahverkehr Mainfranken (NVM) zur Verfügung. Unter **www.nahverkehr-mainfranken.de** finden sich aktuelle Fahrplanauskünfte sowie eine Echtzeit-Auskunft, mit der sich Abfahrtszeiten minutengenau prüfen lassen.
Darüber hinaus können Anfragen bequem über das Kontaktformular direkt an den NVM gerichtet werden.
Zusätzlich steht die NVM-App zum Download bereit, sodass Fahrgäste auch unterwegs jederzeit auf Fahrpläne und aktuelle Verkehrsinformationen zugreifen können.

Mobilitätszentrale MSP
Die telefonische Erreichbarkeit der Mobilitätszentrale MSP wird ab dem 1. August 2026 an die neuen Servicezeiten angepasst.

Telefon: 0931 / 36 886 886 (Auswahl *3 für MSP)

Montag bis Freitag:
8:00 bis 17:00 Uhr

Callheinz: Neue zentrale Rufnummer für telefonische Buchungen
Für die telefonische Buchung von Fahrten mit Callheinz gilt ab dem **1. August 2026** eine neue, verbundweit einheitliche Rufnummer.

Neue Telefonnummer: 0931 615 65 011 (Auswahl *3 für MSP)

Montag bis Freitag:
8:00 bis 17:00 Uhr

Unabhängig von den telefonischen Servicezeiten können Fahrten weiterhin bequem über die Callheinz-App gebucht werden.
Über die App sind Buchungen auch **samstags bis 17 Uhr** möglich. Die App kann unter **www.callheinz.de** heruntergeladen oder über den bereitgestellten QR-Code aufgerufen werden.

Aktuelle Informationen sind außerdem über die offiziellen Informationskanäle des Landkreises Main-Spessart sowie des Nahverkehrs Mainfranken erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Medienkommunikation im Landratsamt Main-Spessart

Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Tel.: 0 93 53 / 793 – 13 09
Fax: 0 93 53 / 793 – 73 09
E-Mail: Presse@Lramsp.de
DE-Mail Poststelle@Lramsp.de-mail.de
Web www.main-spessart.de

Einladung

zum

kostenlosen Bustransfer

zum

LAURENZI MESSE
MARKTHEIDENFELD

Seniorenfrühschoppen

auf der Laurenzimesse in Marktheidenfeld

Termin:
Montag, 10.08.2026

Abfahrt:
10:15 Uhr

Treffpunkt:
Bushaltestelle gegenüber der Raiffeisenbank

Rückfahrt:
15:00 Uhr

Dort unterhalten uns die
Waldzeller Musikanten
sowie Kabarettisten
Thomas Väth („Schmied aus Bischbrunn") und **Wolfgang Huskitsch**

TREFF 66 plus Urspringen

Kursleiter/in gesucht!

Für das Kinderturnen
(Kinder im Alter von 3–5 Jahren)
suchen wir Unterstützung!

Kursleitung jede zweite Woche,
donnerstags von 16–17 Uhr

Inklusive Übungsleitervergütung!

Du hast Lust, dich im Verein
zu engagieren? **Melde dich bei**

Marie Johnen
0151 72035091

TSV 1930 URSPRINGEN

Unser diesjähriges Familienfest
stand unter dem Thema
"Gemeinsam sind wir stark ".
Zu Beginn haben die Kinder ein Lied gesungen, anschließend wurde die Geschichte vom Drachen erzählt, bei der die Kinder gemeinsam geholfen haben, einen Schatz aus der Höhle zu ziehen.
Zur Belohnung gab es anschließend für die Kinder Süßigkeiten und ein Eis.
Am Nachmittag lud der Elternbeirat zu leckerem Essen, Kaffee & Kuchen ein, natürlich gab es auch etwas zum Trinken.
Das Team der Kita Löwenzahn hatte für die Kinder und Eltern viele Spiele zum gemeinsamen ausprobieren und Spaß haben angeboten.
Trotz der sehr heißen Temperaturen war es für alle ein schönes Fest.

Schulweghelfer gesucht!

Die Sommerferien stehen schon fast wieder vor der Türe… am Dienstag, 15. September 2026, beginnt dann wieder die Schule.
Vor allem für die Erstklässler beginnt dann eine neue spannende Zeit – mit einem neuen Schulweg.

Um den Schulweg sicherer zu machen, suchen wir in Urspringen wieder Schulweghelfer.

Diese Tätigkeit könnte von Eltern, Großeltern und auch von Rentner/-innen oder sonstigen Freiwilligen übernommen werden.

Die Tätigkeit nimmt pro Dienst nur ca. 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn in Anspruch!

→ Interessenten melden sich gerne beim Bürgermeister im Rathaus oder in der Schule.

Vorankündigung

KRUMBEREFEST
in Urspringen

am Sonntag, 27.09.2026
ab 11.00 Uhr
an (oder in) der Festhalle

mit allerlei Spezialitäten
rund um die Kartoffel,
ab dem Frühschoppen spielen
die „Altfränkischen Musikanten“
aus Billingshausen

Wer uns beim Krumberefest tatkräftig unterstützen möchte, kann sich gerne unter 09396-2255 melden. Kuchenspenden sind auch herzlich willkommen!

Es laden ein die Freunde
fränkischen Brauchtums
Urspringen

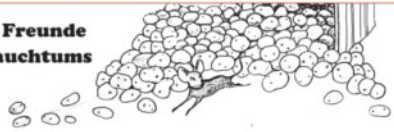

Förderkreis
Synagoge Urspringen e.V.

VORANZEIGE

Konzert

mit

Igor Dubovsky

(Pianist und Sänger)

Samstag, 5. September 2026

****

Autorenlesung

mit

Tanja Kinkel

(„Säulen der Ewigkeit“,
„Die Puppenspieler“, u.v.m.)

Freitag, 9. Oktober 2026

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BILLINGSHAUSEN

zugehörige Orte: Ansbach, Billingshausen, Birkenfeld, Duttenbrunn, Leinach, Roden und Urspringen

www.billingshausen-evangelisch.de

Pfarrei Billingshausen-Remlingen-Uettingen

Liebe Gemeinde,
wir laden ein zu unseren Gottesdiensten:

Sonntag, 9.08.	**10. So. n. Trinitatis**
10.30 Uhr	Kindergottesdienst, anschl. Brunch im Gemeindesaal Billingshausen (mit Team)
Sonntag, 16.08.	**11. So. n. Trinitatis**
09.00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Billingshausen (mit Pfr. Hans Schlumberger)
Sonntag, 23.08.	**12. So. n. Trinitatis**
09.00 Uhr	Gottesdienst, Kirche Billingshausen (mit Pfr. Matthias Hörning)
Sonntag, 6.09.	**14. So. n. Trinitatis**
10.00 Uhr	Kirchweihfestgottesdiens , St. Bartholomäus Uettingen (mit Pfr. Jürgen Draht)

Unsere sonstigen Veranstaltungen:

Mittwoch, 5.08. und 12.08.	
14.00 Uhr	Betreuungsgruppe der Diakonie, Gemeindesaal Billingshausen
Donnerstag, 10.09.	
12.00 Uhr	Seniorenmittagessen im "Goldenen Lamm" Billingshausen, Anmeldung bis Mittwoch, 09.09. um 14.00 Uhr im Lamm
Mittwoch, 23.09.	
08.00 Uhr	Gemeindeausflug nach Königsberg und Unfinden, Kosten: 20-22 €, Anmeldung im Pfarramt, Tel. 09398-281 (Mi.+Fr. 8-12 Uhr) oder pfarramt.billingshausen@elkb.de
Gemeindebücherei:	Mittwoch 05.08.und 19.08. von 17.00-18.30 Uhr, Rathaus Billingshausen

Bei einem Trauerfall wenden Sie sich bitte an Pfarrer Frank Witzel, Tel. 0176 41 41 41 67, frank.witzel@elkb.de, für Taufen und Trauungen: Pfarrerin Annika Kringel, Tel. 09353-2340, annika.kringel@elkb.de, Pfarramtsführung: Pfarrer Jürgen Draht, Tel. 0172 26 48 806, juergen.draht@elkb.de,
Öffnungszeiten Pfarramt: Mittwoch und Freitag 8.00-12.00 Uhr, Tel. 09398-281, Fax 09398-998971, pfarramt.billingshausen@elkb.de

G o t t e s d i e n s t o r d n u n g N r. 7

Pfarreiengemeinschaft „ Maria - Patronin von Franken“

Kath. Kuratie St. Hubertus, Ansbach
Kath. Pfarrei St. Valentin, Birkenfeld
Kath. Pfarrei St. Vitus, Karbach
Kath. Kuratie St. Cyriakus, Roden
Kath. Pfarrei Maria vom Berge Karmel, Urspringen

vom 24.07.2026 bis 30.08.2026
Annahmeschluss für die nächste Gottesdienstordnung: 05.08.2026

Freitag		**24.07.**	**Hl. Christophorus und hl. Scharbel Mahluf**
Ur	17:00	Feldgottesdienst am Schleifbrünnle für die Ministranten unserer PG (Pfr. Redelberger)	
Sonntag		**26.07.**	**17. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
Ro	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für (L) Anna u. Friedrich Kreser u. Ang.	
Ka	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Nina Schubert u. Angeh.	
Bi	14:00	Tauffeier (Pfr. Redelberger) von Rocco Hammer	
Bi	18:30	AndersZeit (PR Fuchs) zu Maria Magdalena	
Dienstag		**28.07.**	**Dienstag der 17. Woche im Jahreskreis**
Ur	9:00	„Bibel am Vormittag“ - herzliche Einladung zum Bibelgespräch im Pfarrheim	
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden	
Ur	19:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Verst. d. Fam. Klein, Full, Schäfer u. Michel / Rosa u. Edmund Hupp u. Verst. Angeh.	
Donnerstag		**30.07.**	**Hl. Petrus Chrysologus**
Ur	10:00	Schuljahresabschlussgottesdienst (Pfr. Redelberger)	
Bi	14:00	Rosenkranz	
Freitag		**31.07.**	**Hl. Ignatius v. Loyola**
Bi	8:30	Schuljahresabschlussgottesdienst (Pfr. Redelberger)	
Sonntag		**02.08.**	**18. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
Bi	9:00	Wort-Gottes-Feier (D. Haubenreich) mit Gebetsanliegen - für Gerhard Müller, leb. u. verst. Angeh.	
Ur	10:30	Messfeier (Pfr. Kraus) - für Rita, Edgar u. Emilie Ehehalt / Johanna Geiger / Hanni Greß, Marianne Heeg u. Angeh.	
Ka	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für Fam. Väth, Dotzel u. Herrmann, leb. u. verst. Angeh. / Reiner (Jtg.), Eduard u. Katharina Hörning / Otto u. Rosa Sendelbach	
An	10:30	Wort-Gottes-Feier (D. Haubenreich)	
Dienstag		**04.08.**	**Hl. Johannes Maria Vianney**
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden	
Donnerstag		**06.08.**	**VERKLÄRUNG DES HERRN**
Bi	14:00	Rosenkranz	
Freitag		**07.08.**	**Hl. Xystus II. und Gefährten, hl. Kajetan**
Ur	9:00	Krankenkommunion	
Sonntag		**09.08.**	**HL. THERESIA BENEDICTA VOM KREUZ**
Bi	10:30	Messfeier (Pfr. Kraus) - für (L) Ludwig u. Amanda Hünlein u. Ang. / (L) Elsa u. Viktor Roth u. Eltern / Alfons u. Elise Götz, Leo u. Rosa Kern u. Angeh. / Mathilde u. Karl Klühspies (beide Jtg.), Klara u. Rudolf Klühspies u. Geschwister / Ludwig u. Paula Schäffer u. verst. Schwiegersöhne, leb. u. verst. Angeh. / Burkard (JT), Paul, Klemens u. Luise Schebler u. Angeh.	
Ro	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) **zum Patrozinium - bei schönem Wetter findet der Gottesdienst auf der Kindergartenwiese statt** - für (S) Hedwig Scheiner u. Ang. / Rita u. Heinrich Bayer	
Ur	10:30	Wort-Gottes-Feier (L. Wiesmann)	
Dienstag		**11.08.**	**Hl. Klara v. Assisi**
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden	
Donnerstag		**13.08.**	**Hl. Pontianus und hl. Hippolyt**
Bi	14:00	Rosenkranz	

Samstag	**15.08.**	**MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL**
Bi	10:30	Wort-Gottes-Feier (D. Haubenreich) an der Kreuzbergkapelle, bei schlechtem Wetter in der Kirche - mit Weihe der Kräuterbüschel, die nach dem Gottesdienst gegen eine Spende erworben werden können
Ka	10:30	Messfeier (Pfr. Kraus) mit Würzbüschelweihe, die nach dem Gottesdienst gegen eine Spende mitgenommen werden können
Ur	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) mit Würzbüschelweihe, die nach dem Gottesdienst gegen eine Spende mitgenommen werden können - für Natalie u. Martin Betz u. Angeh., Klara u. Ludwig Schäfer u. Angeh. / Herbert Sendelbach / Martha (JT) u. Leonhard Nätscher (L) / Gertrud Eyrich u. verst. Angeh. / Ludwig (Jtg.) u. Rosemarie Müller, Leb. u. Verst. Angeh.
An	18:00	Marienandacht an der Kapelle (G. Popp)
Sonntag	**16.08.**	**20. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
Bi	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für 2. Seelenamt für Erich Lang / (S) Andreas u. Gertraud Geißler / Theobald, Erwin u. Felix Redelberger u. verst. Angeh. / Herbert u. Emma Ludwig, Eugen u. Anneliese Kern, leb. u. verst. Angeh. / Inge u. Adolf Lang u. Angeh. / Verst. der Fam. Zorn u. Schröder
An	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Peter Müssig u. Angeh. / Anna Schubert u. Familie Schubert-Euschen
Ro	10:30	Wort-Gottes-Feier (M. Wallmann) mit Würzbüschelweihe
Dienstag	**18.08.**	**Dienstag der 20. Woche im Jahreskreis**
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Donnerstag	**20.08.**	**Hl. Bernhard von Clairvaux**
Bi	14:00	Rosenkranz
Sonntag	**23.08.**	**21. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
Ur	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Verst. d. Fam. Klein, Full, Schäfer u. Michel / Kratzer, Roß u. Wolf / Erwin Liebler u. Angeh.
An	9:00	Wort-Gottes-Feier (S. Dietz)
Bi	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für (L) Rita und Hermann Schäffer u. Angeh. / (L) Franz Schäffer, Eltern und Angeh. / (L) Albrecht u. Paula Konrad / Elsa u. Hermann Meining u. Angeh. / Dietmar Mehling u. Eltern u. Emilie Schebler / Herbert Konrad, leb. u. verst. Angeh., Oskar u. Mathilde Körner u. Angeh.
Ka	10:30	Wort-Gottes-Feier (S. Dietz) mit Gebetsanliegen für Heinrich Schmelz (Jtg.) u. verst. Eltern u. Schwiegereltern
Ro	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - 2. Seelenamt für Alfred Dümig / (L) Valentin u. Theresia Servatius u. Eltern / Geschwister Mathilde, Hedwig u. Rita u. verst. Angeh. d. Fam. Eyrich / (S) für verst. Wohltäter (Reduktionsmesse)
Dienstag	**25.08.**	**Hl. Ludwig und hl. Josef von Calasanz**
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Donnerstag	**27.08.**	**Hl. Monika**
Bi	14:00	Rosenkranz
Sonntag	**30.08.**	**22. SONNTAG IM JAHRESKREIS**
Ro	9:00	Wort-Gottes-Feier (B. Elsesser)
Ka	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Helene u. Alfred Lang, lebende u. verstorbene Angehörige (L) / August, Irma u. Artur Behl
Bi	10:30	Wort-Gottes-Feier (L. Wiesmann)
An	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für Anna Schubert u. Familie Schubert-Euschen
Ur	10:30	Wort-Gottes-Feier (B. Elsesser) mit Gebetsanliegen für Guido (Jtg.) u. Doris Sendelbach u. verst. Angeh.
Ro	14:00	Tauffeier (Pfr. Redelberger) von Noah Riethmann, Sam Weyerich und Livia-Jolie Schneider

PG Vom 24.07.-17.08.2026 ist das Pfarrbüro in Birkenfeld geschlossen. Bitte wenden Sie sich an das Pfarrbüro in Urspringen oder Marktheidenfeld.
Vom 21.08.-12.09.2026 ist das Pfarrbüro in Urspringen geschlossen. Bitte wenden Sie sich an das Pfarrbüro in Birkenfeld oder Marktheidenfeld.

Erstkommunion 2027

Herzliche Einladung an die Eltern der künftigen 3. Klässler zum Erstkommunion-Elternabend!

Die katholischen Kinder der 3. Klasse werden traditionsgemäß zur Vorbereitung und Feier der Erstkommunion eingeladen. So lade ich Sie, die Eltern aus den fünf Orten unsere Pfarreien-Gemeinschaft, herzlich zum Elternabend am **Dienstag, 20.9.2026, um 20 Uhr ins Pfarrheim Urspringen** ein!

Ihr Pfarrer Stefan Redelberger

Diakonenweihe von Steffen Willinger

Steffen Willinger ist Ihnen gewiss als Wort-Gottesdienst-Leiter bekannt. Er hat bereits einige Gottesdienste auch bei uns geleitet. Nun hat er seine Ausbildung zum Diakon abgeschlossen und wird am Samstag, 26.09.2026 um 9:30 Uhr im Würzburger Dom zum Diakon geweiht.
Die Pfarreiengemeinschaft um Esselbach hat hierfür einen Bus organisiert, zu dem auch Sie eingeladen sind mit nach Würzburg zu fahren.

Bus "Spessart-Eiche" Abfahrt Samstag, 26.09.2026, 08:00 Uhr in Straßlücke. Zusteigemöglichkeiten: anschließend an den ortsüblichen Haltestellen in Bischbrunn, Oberndorf, Esselbach
08:10 Uhr Busbahnhof Marktheidenfeld
08:15 Uhr ortsübliche Haltestellen in Erlenbach
Rückfahrt um 14:00 Uhr
Anmeldung per Email an pfarrei.esselbach@bistum-wuerzburg.de unter Angabe der Namen und Wohnorte aller angemeldeten Personen, Zustieg in …. Email-Adresse und Telefonnummer Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt: 15 Euro pro Person Bitte vorab überweisen auf das Konto der

Kath. Kirchenstiftung Esselbach, St. Margaretha
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE40 7905 0000 0240 6643 75
Verwendungszweck: Bus Diakonenweihe, Name
Wer sich angemeldet hat, aber dann doch nicht mitfahren kann, möchte sich bitte zeitnah wieder abmelden.

Pfarrer Stefan Redelberger

Kath. Pfarramt Maria vom Berge Karmel / Kath. Pfarramt St. Vitus - Kirchstr. 5 - 97857 Urspringen
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 9:00 bis 11:00 Uhr - Pfarrersprechstunde nach Vereinbarung
Tel: 09396/380, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de

Kath. Pfarramt St. Valentin - Herrngasse 3 - 97834 Birkenfeld
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 15:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag 10:00 bis 11:00 Uhr
Tel: 09398/265, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de

Homepage d. Past. Raums, Unterseite PG Urspringen

Pastoraler Raum Marktheidenfeld
Gemeinsames Verwaltungsbüro - Ludwigstraße 13 - 97828 Marktheidenfeld
Öffnungszeiten: Montag u. Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr, Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag 9:00 bis 14:00 Uhr - Tel: 09391/987231 Homepage: www.marktheidenfeld.bistum-wuerzburg.de

Sozialstation St. Elisabeth Marktheidenfeld Tel: 09391/2700

Für **Seelsorge-Notfälle** steht Ihnen die Rufnummer 09391/987259 zur Verfügung. Wenn Sie bei dringenden Fällen in unseren Pfarrbüros niemanden erreichen können, können Sie über diese Telefonnummer eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger aus dem Pastoralen Raum Marktheidenfeld erreichen, die/der Ihnen behilflich ist.

Seelsorge für Kranke
Wenn Sie wegen Alter und Krankheit nicht mehr zum Gottesdienst in die Kirche kommen können, bringen wir Ihnen gerne einmal im Monat die **Krankenkommunion** ins Haus. Auch das eigentliche Sakrament für die Kranken, die **Krankensalbung**, können Sie gerne empfangen. Bitte melden Sie sich oder Ihre Angehörigen in einem der Pfarrbüros.